

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1904

Abschnitt II. Die Entstehung der Staatsausgaben für das evangelische
Kirchenwesen vor dem 19. Jahrhundert.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-465

Abschnitt II.

Die Entstehung der Staatsausgaben für das evangelische Kirchenwesen vor dem 19. Jahrhundert.

In die Zeit vor Erlass des Allgemeinen Landrechts, zum Teil in die erste Reformationszeit, gehen zurück die Ausgaben für die Konsistorien (Kapitel 112 des Staatshaushaltsetats), eine grössere Zahl einzelner Posten aus der in Kapitel 113 erscheinenden Gesamtposition, welche Einzelzahlungen an lokal-kirchliche Institute darstellen, der in Kapitel 124 Titel 5 gesondert aufgeführte Zuschuss für die Stiftung Mons pietatis und der grösste Teil der aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 1 zu bestreitenden Ausgaben.

Ein prinzipielles Interesse haben hiervon in erster Linie die Ausgaben für die Konsistorien, deren rechtliche Charakterisierung zugleich von Bedeutung ist für die später erscheinenden Ausgaben für den Evangelischen Oberkirchenrat (Kapitel 111) und für die Superintendenten (in Kapitel 113 enthalten). Es handelt sich hier um die Kosten der Beaufsichtigung und Leitung der Landeskirche, soweit dieselbe in der Hand von ausschliesslich hierzu berufenen, vom König als dem sogenannten Inhaber des Kirchenregiments abhängigen Behörden liegt. Gegenstand dieser Tätigkeit ist die Fürsorge für alle Massnahmen, die erforderlich sind, damit die Landeskirche im Ganzen und in ihren Gliederungen ihre Aufgaben erfüllen kann ¹⁾,

¹⁾ Vgl. des näheren meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreussischen Landeskirche 1902 S. 30. 35 ff.

und zwar erstreckt sich diese Fürsorge jetzt in Preussen ununterschieden auf die sogenannten Interna und Externa der Kirchenverwaltung, die inneren und äusseren kirchlichen Angelegenheiten. Die kirchlichen Angelegenheiten stellen nach den gegenwärtig in Preussen geltenden Verfassungsgesetzen einen nach rechtlich fassbaren Kriterien bestimmt umschriebenen Kreis menschlicher Tätigkeit dar, deren Träger grundsätzlich die Landeskirchen sind, die als selbständige Rechtspersönlichkeiten der Rechtspersönlichkeit des Staats mit seinem Wirkungskreis gegenüberstehen.

Wenn wir den Ursprung der Verausgabung von Staatsmitteln für die Beaufsichtigung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in der Reformationszeit finden, so ist damit noch nicht gesagt, dass es damals schon eine evangelische Kirche und einen Staat im heutigen Sinne gab. Die evangelische Kirche hat in Preussen, wie wir sehen werden, erst viel später die Qualifikation einer eigenen Rechtspersönlichkeit erlangt, und der Begriff des Staats als eines das ganze Volk umfassenden Gemeinwesens mit eigener Rechtspersönlichkeit war der damaligen Zeit ebenfalls fremd. Wohl aber bildeten die kirchlichen Angelegenheiten bereits damals einen eigenen Wirkungskreis mit greifbarer Abgrenzung gegen andere Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, und in der Person des Landesherrn als eines Trägers von Aufgaben für das Wohl seiner Untertanen vereinigte sich ein Komplex von Rechten und Pflichten, der sich dann auf die in dem Bewusstsein des Volks allmählich entstehende und die Stellung des Landesherrn in sich aufnehmende Staatspersönlichkeit übertrug. Aus der damaligen Stellung des Landesherrn zu den kirchlichen Angelegenheiten hat sich das Verhältnis von Staat und Kirche entwickelt und sie ist auch für die Gestaltung der jetzigen finanziellen Beziehungen massgebend geworden.

Dass die kirchlichen Angelegenheiten, und zwar im wesentlichen im heutigen Sinne, trotz der territorialistischen Behand-

lung des Kirchenwesens im Reformationszeitalter als ein nach seinem Gegenstand spezifisch abgegrenzter Kreis von Geschäften betrachtet wurden, ist bereits von Rieker¹⁾ überzeugend nachgewiesen. Eine solche Abgrenzung war schon wegen der Bestimmung der Kompetenz zwischen dem Reich und den Territorialherren nötig²⁾. Wir finden sie in verschiedenen Reichsgesetzen. So heisst es im Instrumentum Pacis Osnabrugense Artikel VIII Ziffer 1:

„Ut autem provisum sit, ne posthac in statu Politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis juribus praerogativis, libertate, privilegiis, libero iuris territorialis in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmitaque sunt, ut a nullo unquam sub quocumque praetextu de facto turbari possint vel debeant“³⁾.

Zu den Kirchensachen werden hier unter anderem gerechnet das *Exercitium Religionis publicum et privatum*, die *annexa Exercitii Religionis*, *qualia habentur institutio Consistoriorum Ministeriorum, tam Scholasticorum, quam ecclesiasticorum, Jus Patronatus aliaque similia jura*, die Angelegenheiten der *mediata Monasteria, Collegia, Balliviae, Commendae, Templi, fundationes, Schola, Hospitalia, aliave Bona ecclesiastica, ut et eorum redditus, jura, pertinentiae, accessiones etc.*⁴⁾. Insbesondere kehrt die besondere Hervorhebung der kirchlichen Angelegenheiten in den Wahlkapitulationen wieder. In deren letzter sind in Art. I

¹⁾ Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 1893 S. 166 ff. 203 ff.

²⁾ Vgl. v. K a m p t z, Jahrbücher für die preuss. Gesetzgebung etc. Bd. 31: „Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland“ S. 48 ff. 52.

³⁾ Vgl. auch Instr. Pac. Mon. Art. IX § 62. Ebenso werden zum Beispiel auch im Reichstagsabschied von 1654 die „Geistlichen oder Religionssachen“ besonders behandelt. J. J. Schmauss, Corp. Jur. Publ. S. R. Imp. acad. 1794 S. 776. 825. 998 u. a.

⁴⁾ Vgl. J. J. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen 1773 I, 1 § 3: „Was geistliche Sachen seyen“. Ueber die hieran anschliessende Kompetenzfrage S. 60 ff.

§ 8 unter den „Landeshoheits- und Regierungssachen“ die „Religionssachen“ als besondere Gruppe neben den Polizei-, Kameral-, Militär-, Justiz-, Lehns-, Kriminal- und Gnadensachen aufgeführt, und ist in Artikel XIV § 5 ausdrücklich bestimmt, „dass die causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt“ werden¹⁾).

Es ist aber auch besonders für Brandenburg-Preussen an massgebenden Stellen bezeugt, dass man innerhalb der territorialen Verwaltung mit einem bestimmten Begriff der Kirchen-sachen rechnete. Das für die kirchlichen Rechtsverhältnisse im Reformationsjahrhundert grundlegende Gesetz, die Brandenburgische Visitations- und Konsistorialordnung von 1573²⁾, hat zum Ziel, „dass in Religion Sachen allenthalben in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen gleicheit, vnd es an einem Orthe, wie am andern, beide in der Lehre vnd Ceremonien, vnserer Christlichen Kirchenordnung gemess gehalten werden solle“³⁾, die Ordnung ist gesetzt, „die Geistlichen Hendel vnd Sachen darnach zurichten“⁴⁾, und dieser allgemeine Begriff wird auch bei der folgenden Bestimmung der Kompetenz des Konsistoriums zu Grunde gelegt:

„1. In diesem Geistlichen Consistorio sollen zu verhör und rechtsfertigung angenommen und vorbescheiden werden, alle Streit und Uneinigkeit von der Lehre.

2. Item alle Ehesachen in Gemein.

3. Item, diss Gerichte soll sein wie in Execution, der gehaltenen Visitation, darüber die Nidergesatzten halten sollen.

4. Und sonderlich soll in diesem Gerichte procedirt werden, widder die in Stedten und Dörffern, so sich in Predigen, Sacramentreichung und Ceremonien nicht ordentlich, und unserer Christlichen Kirchenordnung gemäss verhalten.

5. Auch widder die so die Geistlichen Güter von Pfarrn, Kir-

¹⁾ Schmauss a. a. O. S. 1572. 1615; vgl. v. Kamptz, Jahrb. a. a. O. S. 59 Anm. 4.

²⁾ Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 2, S. 358 ff.

³⁾ a. a. O. S. 378.

⁴⁾ a. a. O. S. 385.

chen, Schulen, Hospitaln den Kirchendienern und Ampten, zu nachtheil an sich gezogen.

6. Item, alle andere Exces, welche der Geistlichen coercion unterworfen.

7. Desgleichen der Geistlichen Testament und Zehendt-Sachen, sollen unsere Consistoriales zu Confirmiren und zurichten haben.

8. Und in Summa alle andere Sachen, so Geistlich sein, oder zwischen und mit Geistlichen Personen, der Religion oder Geistlichen Beneficien, und Gütern halben, in unsern Churfürstenthumb vorkommen, und was denselben anhängig ist^{1), 2)}.

Ausdrücklich wird ferner die stiftungsgemässe Verwendung der geistlichen Güter und Einkommen ad pios usus im Gegensatz zu einer Verwendung „in weltliche Bräuche“ unterschieden³⁾.

Man übernahm diese Unterscheidung nicht nur, weil sie historisch bei der Reformation in den weltlichen Territorien gegeben war, man stellte sie auch aufs neue fest, als auf Grund des Westfälischen Friedens geistliche Territorien an Brandenburg kamen, in denen die Verwaltung der geistlichen und rein weltlichen Angelegenheiten äusserlich ganz vermischt war. In dem Halberstädtischen Homagialrezess vom 22. April 1650⁴⁾ heisst es zum Beispiel:

3. „... behalten wir Uns ausdrücklich bevor alles das, was die vorigen Bischöffe entweder jure Episcopali oder Principum, an solchen Juribus oder Exercitio derselben gehabt haben, wie wir Uns denn insonderheit die Jurisdictionem Ecclesiasticam, das

¹⁾ a. a. O. S. 380.

²⁾ Der zum Teil auf der Konsistorialordnung von 1573 beruhende, für die Entwicklung des Kirchenwesens in Preussen später massgebend gewordene Entwurf einer Konsistorialordnung für das Herzogtum Preussen von 1584 (vgl. Richter, Kirchenordnungen Bd. 2 S. 462) leitet die Kompetenzbestimmung sogar ausdrücklich mit den Worten ein: „Damit aber auch weltlich und geistlich Gericht untereinander nicht vermischt, sondern dazwischen gebührender Unterschied gehalten werde, als sollen in unserm Konsistorio allein folgende Sachen angenommen werden ...“

³⁾ Vgl. die Zitate unten S. 47 u. 68.

⁴⁾ Lünig, Teutsches Reichsarchiv Part. spec. Dritter Teil S. 127 ff.

Jus primariorum precum (salvo jure Caesareae Majestatis) die Jura nominandi duos Canonicos, wenn die Electiones von den Capitulis angesetzt und angeschrieben, conferendi in mensibus ordinariis . . . Item die Jura confirmandi nebst den Juribus Patronatus (soweit dieselbigen den vorigen Bischöfen, und nicht den Ständen zugestanden) cum omnibus inde Dependentibus per expressum reserviret haben wollen“.

Die kirchlichen Angelegenheiten umfassen nach dem Rezess „die Uns zustehende Jura Consistorialia und was zumal ihre Religion und Glaubensbekenntnisse, wie auch die Ordinationes und Introductiones, Examinationes und Visitationes anreicht“. Die Unterscheidung ist auch später nicht verloren gegangen, die Kompetenzverordnung für die französischen Kolonien vom 26. Juli 1701¹⁾ spricht von den „vorkommenden Kirchen und Consistorial-Sachen“, von dem, „was rechte Kirchen-Sachen wären“, von „Causae Ecclesiasticae und Consistoriales“ als einem feststehenden Begriff.

Die hier hervorgehobene Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten hat nichts zu tun mit der Unterscheidung zwischen dem „geistlichen und weltlichen Reich“ und den „zwei Regimenten, dem geistlichen und weltlichen“, von denen in der Augsburgerischen Konfession gesagt ist, dass man sie „nicht ineinander mengen und werfen“ soll. Wo in den Bekenntnisschriften von geistlichen Sachen im Gegensatz zu weltlichen die Rede ist, ist der Gegensatz der geistlichen Arbeit, die den Beruf des Geistlichen ausmacht, zu der Arbeit, die die Regelung äusserer Verhältnisse zum Gegenstand hat, und die nicht Aufgabe des geistlichen Amtes ist, gemeint. Zum geistlichen Reich und unter die geistliche Gewalt gehört, wie in Artikel 28 der Augsburgerischen Konfession und in den Artikeln 8 und 14 der Apologie klar ausgesprochen ist, nur die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente (als Ausfluss der Potestas ordinis), sowie der geistliche Gerichtszwang „ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch

¹⁾ Mylius, C. C. M. I, 1 S. 423.

Gottes Wort“ (wofür in den Bekenntnisschriften der Ausdruck *Potestas iurisdictionis* übernommen wird). Alles, was nicht zum geistlichen Beruf gehört, wird zum „weltlichen Reich“ gerechnet, wie aus der Gegenüberstellung in Artikel 8 der Apologie in Verbindung mit Artikel 16 der Augsburgischen Konfession hervorgeht. Daraus folgt, dass die Mehrzahl der heute sogenannten kirchlichen Angelegenheiten, der *causae ecclesiasticae* oder Religionssachen der damaligen Zeit, zu den weltlichen Sachen nach dem Sprachgebrauch der Bekenntnisschriften gehört; bezüglich der Ehesachen und Zehnten ist es in Artikel 28 der Augsburgischen Konfession besonders hervorgehoben, dass sie von den Bischöfen nur kraft menschlicher Rechte behandelt werden, und hinsichtlich des ganzen Gebiets der durch äussere Massnahmen zu führenden kirchlichen Verwaltung, „der Zeremonien und Gebräuche, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten, sondern um guter Ordnung und Wohlstandes willen in die Kirche eingeführt sind“, ist in der Augsburgischen Konfession noch zögernd, in der Konkordienformel Artikel 10 aber bestimmt die Konsequenz gezogen, dass es nicht unter das geistliche Amt, mithin nicht zum geistlichen Reich gehöre.

Der Begriff der geistlichen Angelegenheiten im Gegensatz zu den weltlichen, wie er in der Gesetzgebung der Reformationszeit erscheint, war mithin ein viel weiterer. Aber auch bei ihm handelte es sich zunächst nur um eine Abgrenzung nach dem Gegenstand der in Betracht kommenden Betätigung. Es wurde anerkannt, dass die Angelegenheiten, die das Kirchenwesen betrafen, einen besonderen Charakter haben; nicht anders, als wenn wir jetzt zum Beispiel die Militärsachen oder die landwirtschaftlichen Angelegenheiten als einen besonderen Tätigkeitskreis behandeln. Weitere Konsequenzen dürfen aus dieser Feststellung nicht gezogen werden. Nicht war damit schon gesagt, dass die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten, speziell ihre Beaufsichtigung und Leitung, von einer besonderen, von der für die rein weltlichen Angelegenheiten verschiedenen

Stelle ausgehen müsse, oder auch nur, dass die Behandlung organisatorisch getrennt von der Behandlung anderer Angelegenheiten zu erfolgen habe¹⁾. Im Gegenteil, es zeigt sich, dass in Brandenburg-Preussen die Beaufsichtigung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, des gesamten evangelischen Kirchenwesens als Aufgabe des Landesherrn als solchen angesehen wurde, die von ihm unter keinem anderen Gesichtspunkt wahrgenommen wurde als die übrigen von ihm im Gemeininteresse zu erfüllenden Aufgaben. Diese Auffassung wurde entscheidend für die Gestaltung der finanziellen Beziehungen.

Die Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments im Reformationszeitalter ist bekanntlich Gegenstand einer viel verhandelten Kontroverse²⁾. Es handelt sich dabei vornehmlich um zwei Fragen. Einmal darum, ob die tatsächliche Uebernahme der Leitung des Kirchenwesens durch die Landesherren, wie sie für die meisten Territorien und speziell für Brandenburg ausser Zweifel ist, mit den reformatorischen Grundsätzen und dem evangelischen Kirchenbegriff in Widerspruch steht. Diese Frage interessiert für die kirchenpolitische, nicht für die rechtliche Beurteilung. Sodann aber gehen die Auffassungen darüber auseinander, ob die Leitung des Kirchenwesens tatsächlich als eine besondere Aufgabe angesehen und behandelt ist, die an sich nicht zu den obrigkeitlichen Aufgaben der Landesfürsten gehörte, vielmehr nur, durch translativen Erwerb, als „alienum officium“, von ihren bisherigen Trägern, den Bischöfen, übernommen wurde, oder ob sie als Ausfluss der Landeshoheit angesehen und daraus die Konsequenzen für die Art ihrer Erfüllung gezogen wurden. Das ist für die finanzielle Seite des Verhältnisses von Bedeutung.

¹⁾ In diesem Sinne sagt auch J. H. Böhmer, *Ius eccl. prot.* T. I 4. Aufl. Lib. I Tit. XXVIII § XV: „Si . . . iurisdictio in ecclesiasticam et saecularem distinguatur, illa tamen distinctio tantum ab obiecto, non a causa efficiente diversa petenda est . . .“

²⁾ Vgl. u. a. Zorn im *Juristischen Literaturblatt* 1894 S. 71—74.

Zweifellos ist, dass gleich im Anfange schon vielfach das Recht, welches die Landesherren in der Kirchenleitung in Anspruch nahmen, mit dem bischöflichen Verwaltungsrecht identifiziert, die Uebernahme dieser Funktionen sogar nur als eine vorübergehende betrachtet¹⁾ und die Forderung aufgestellt wurde, dass diese Verwaltung durch ganz gesonderte kirchliche Behörden zu führen sei²⁾. Auch beriefen sich die Landesherren selbst häufig darauf, dass sie an die Stelle der Bischöfe träten und keine anderen Massnahmen trafen, als man von diesen gewohnt gewesen sei. In einem, allerdings nicht zur Verwendung gekommenen Entwurf einer Konsistorialordnung gerade für Brandenburg von 1561 heisst es in der Vorrede³⁾:

„Wann Wir Uns dann vor allen Dingen Gotte dem Allmächtigen zu gehorsamen und allen möglichen Fleiss zu thun, dass das heilige Evangelium, dadurch der Sohn Gottes, Unser lieber Herr Jesus Christus und seine Wohlthaten erkannt und also Gott recht angerufen und gepreisset werde, schuldig erkennen; Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit

¹⁾ Das hing mit der von Soh m durchaus mit Recht hervorgehobenen Auffassung der Reformatoren zusammen, dass die Kirche zu ihrer Leitung des Zwanges an sich nicht bedürfe. Den Reformatoren schwebte das Ideal einer lediglich durch das geistliche Wort bei freiem Gehorsam der Mitglieder geleiteten Kirche vor. Dies Ideal liess sich offenbar nicht gleich in Wirklichkeit umsetzen, deshalb musste zunächst die Obrigkeit, die allein zu einer mit Zwangsgewalt verbundenen Leitung befähigt war, angegangen werden. Man hoffte, dieser Zustand brauche nur ein vorübergehender zu sein. Er musste notwendig ein dauernder werden, weil keine äusserlich organisierte menschliche Gemeinschaft ohne bindende und durchführbare Rechtsvorschriften auskommt. In diesem Punkte hatten sich die Reformatoren getäuscht. Der Gedanke, dass die mit äusserer Gewalt verbundenen Leitungsbefugnisse etwa später wieder an die Bischöfe oder andere Träger rein kirchlicher Leitungsbefugnisse zurückfallen sollten, musste den Reformatoren ganz fern liegen. Soweit solche Gewalt notwendig war, stand sie immer der Obrigkeit zu.

²⁾ Zahlreiche Belege bei v. Kamptz, Jahrb. a. a. O. Bd. 31 S. 73 ff. 76; vgl. Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1899 S. 1 ff. 10 u. a

³⁾ v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg 1846 S. 63 ff.

und wegen unsers tragenden Amts gebühret und zustehet, rebus sic stantibus, nicht allein weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und die Gerechtigkeit männiglich an Unserm Churfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, aufzurichten, und derwegen nicht verbunden sein, Unserer Landschaft Bewilligung darinne zu requirieren und zu erfordern, vornemlich da dasselbe allwegs bei den Bischöfen und ihren Officialen allein gestanden, in geistlichen Händeln und Sachen, männiglich ungehindert, auch wider alle unserer Unterthanen Willen und nach Rechts Gebühr, zu procediren, und dann dieselbe geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an Uns kommen, so haben wir danach aus oberzählten, trefflichen, erheblichen Ursachen und Bedenken, zu voraus weil der Geistlichen Jurisdiktion dermassen zerfallen, dass niemandts durch ihnen die gebührliche Justitia administriert worden, diese geistliche Polizei-Visitation und Consistorial-Ordnung stellen und renovieren lassen“.

Damit ist aber doch nicht gesagt, dass die Kompetenz zur Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens als von den Bischöfen erst auf die Landesherren übertragen angesehen werden muss, wie dies in der späteren Theorie behauptet ist¹⁾. Diese Annahme entspräche nicht den Tatsachen. Zunächst wurden eine Reihe wichtiger, auf die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens bezüglicher, später sogenannter kirchenregimentlicher Befugnisse schon vor der Reformation von den Territorialherren ausgeübt. Es hatte sich in gewissem Umfange geradezu ein *ius reformandae disciplinae* herausgebildet²⁾, welches in seinen Wurzeln zwar vielfach auf päpstliche Verleihungen zurückging, in Doktrin³⁾ wie Praxis aber immer mehr als eigentliches Landeshoheitsrecht betrachtet wurde. Besonders war dies in der Mark Brandenburg der Fall. Dort hatten die Landesherren bereits vor der Reformation

¹⁾ Vgl. Rieker a. a. O. S. 125 ff.

²⁾ Rieker a. a. O. S. 33 ff.; vgl. v. Bonin, Die praktische Bedeutung des *ius reformandi* (kirchenr. Abh. herausgeg. von Stutz, H. 1) 1902 S. 1 ff.

³⁾ Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. III S. 635 ff.

entscheidende Mitwirkung bei der Besetzung fast aller wichtigeren geistlichen Aemter; die Stellen in den Stiften und Klöstern besetzten sie in weitem Umfange allein; über die Klöster übten sie ein weitgehendes Aufsichtsrecht, das bis zur gänzlichen Umgestaltung oder Auflösung mancher Institute führte¹⁾. Es war in gewissem Sinne eine Ausdehnung dieses Rechts, wenn sie bei Fortfall der bischöflichen Verwaltung nunmehr die Aufsicht und Leitung des Kirchenwesens ausschliesslich in die Hand bekamen. Dass der eigentliche Rechtstitel hierfür im Anfange nicht in dem kirchlichen Recht des Bischofs gefunden wurde, geht ferner daraus hervor, dass die Landesherrn das oberste Aufsichts- und Leitungsrecht grundsätzlich auch dort übernahmen, wo die evangelisch gewordenen Bischöfe noch in Funktion blieben. Besonders deutlich tritt dies im Herzogtum Preussen hervor. Die bischöfliche Organisation wurde bekanntlich hier zunächst aufrecht erhalten. Ueber die Regelung des Verhältnisses besagt nun die sogenannte „Bischofswahl“ von 1568 folgendes²⁾:

„Jurisdiction der Bischöffe.

Es sollen auch hiemit obbemeldte Bischöffe ihre Geistliche Regiment und vollkommene Jurisdiction in Geistlichen und Kirchen-Sachen ungehindert führen und behalten, also, dass sie dieselbige Ihre jurisdiction nach Gottes Wort und üblichem Christlichen Gebrauch in Lehren, Predigen, Aufsehung und Bestellung, aller nothwendigen Dienst der Kirchen, Execution solcher Lehr und Predigt, wie sie aus Göttlichen Wort Grundt hat, und nicht anderst zu jederzeit gebrauchen und zum Besten oder Erbauung der Kirche, zu Verhütung aber aller irriger falscher Lehr und Schaden der Kirchen fortsetzen“.

„Jnspection und Ihr Amt.

Und weil über das Collegium, Schulen, Consistorien, Druckerey und Buchhandel, das solches alles gantz Christlich, fleissig und wol bestellet, fleissig und gute Aufseher zu haben, hoch nötig, sollen die Bischöffe über solche allzumahl auch alle Pfarhern in Geistlichen Göttlichen Sachen und Handeln, so die reine Lehre und

¹⁾ v. Mühlner a. a. O. S. 18 ff.

²⁾ Richter, Kirchenordnungen Bd. 2 S. 297.

Beförderung derselben belangend, Ihre habende vollkommene Jurisdiction gebrauchen... über welchem allem Wir als der Lands-Fürst, und die jederzeit regierende Herrschafft mit höchstem Fleiss in allen Gnaden unserm tragendem Ampt nach zu halten bedacht, willig und erputtig seindt.“

„Visitation der Bischöffe und von Synodis.

Und nachdem die Visitation nicht eines Mannes Arbeit oder Werk ist, soll ihnen zu allen Zeiten, wenn sie visitiren wollen, ahn unser Stadt einer von unsern Rächten, der unser wahren Christlichen Religion zugethan, dazu auch aus einem jeden Ampte, das sie visitiren, der Amptman zugeordnet werde, die den Bischöffen mit gutem Rath beywohnen, und alles, was Christlichen geordnet und in der Visitation beschlossen, in unserm Nahmen ins Werk setzen und exequiren sollen.“

Hier ist deutlich eine selbständige Kompetenz des Landesherrn, in oberster Instanz für die Leitung des Kirchenwesens zu sorgen, in Anspruch genommen¹⁾.

Dieselbe Auffassung tritt, wenn auch weniger deutlich, in Brandenburg selbst hervor. Es heisst in der „Kirchen Ordnung im Churfürstenthum der Marcken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten sol“ von 1540 zum Schluss²⁾:

„Beschluss.

Diese gegenwärtige Unsere Christliche Ordnung haben Wir mit Bewilligung und rath unseres Freunds, des Bischoffs von Brandenburg als unsers Ordinari, und andrer gelerten Gottfürchtigen Leuten im besten in Druck gegeben.

Erstlich darumb, dass es uns soll ein Confession und gezeugnis sein etc.

¹⁾ Ein anderes sehr charakteristisches Beispiel gibt Sehling a. a. O. S. 83 ff.

In Sachsen sollte der evangelische Bischof von Merseburg sein Amt mit Willen des Landesherrn noch mit allen äusseren Leitungsbefugnissen eines katholischen Bischofs führen, über ihm nahm der Herzog aber nicht nur ein Schutz- und Aufsichtsrecht, sondern tatsächlich ein umfassendes Regierungsrecht in Anspruch, kraft dessen er „als Landesherr“ in alle kirchlichen Verhältnisse leitend eingriff.

²⁾ Richter, Kirchenordnungen Bd. 1 S. 323 f. 334.

Zum andern, dieweil wir als der Landsfürst, der sein Unterthan, als ein Vater seine Kinder beliebt, nicht allein in zeitliches bestes in leib und gut, sondern viel mehr, auch ihrer seelen seligkeit nach allem vermögen zu fordern, uns schuldig erkennen.

Und wiewol Wir lengst hertzlich begert, das durch ein gemein Christlich general oder national Concilium oder auch sonst durch die Geistlichen Obrigkeit, denn es wol gebüret hätte, in diesen hohen notwichtigen sachen nicht so lange geseumet, sondern fürderlich Christlich gute Ordnung gemacht wer worden, damit wir dieser mühe, der wir uns auch zu wenig erkennen, überhaben, und nichts Weiteres denn das christlich beschlossen wer, zu handhaben thun dürften . . . So wir aber letztlich befinden, das es sich noch fast in die lenge strecken will, haben . . . Wir mit gutem Gewissen in der sachen nicht länger aufschub machen . . . mögen und wollen uns nicht destominder gegen Unser ordentlich Obrigkeit alles gebürlichen gehorsams und unterthänigkeit zuvorhalten wissen“.

Hier ist hinsichtlich der Feststellung der Lehre zwar in erster Linie auf die Kompetenz des Kirchenkonzils hingewiesen, das „Handhaben“ wird aber auch als aus eigenem Recht fliegend angesehen.

Wenn daher die Landesherren mit dem Fortfall der bischöflichen Organisation das Kirchenregiment in die Hand nahmen, so taten sie dies, soweit es sich um die äussere Leitung des Kirchenwesens handelte, kraft eigener Kompetenz, die sie nur bis dahin nicht oder nicht in vollem Umfange hatten geltend zu machen brauchen, sie fassten ihr Recht nicht auf als von den Bischöfen ihnen erst übertragen, von ihnen abgeleitet, sondern nahmen das Recht, subsidiär einzutreten, als hinter dem bischöflichen Recht stehend, in ihrer Landeshoheit gegründet an.

Mag man übrigens dieser Auffassung zustimmen oder nicht, jedenfalls zeigt sich, dass die Landesherren in Brandenburg, nachdem sie die Kirchenleitung einmal definitiv übernommen, dieselbe nun auch als eigentlich landesfürstliche Aufgabe angesehen haben, nicht anders, als wenn heutzutage der Staat eine Aufgabe im Gemeinwesen, deren Erfüllung bisher, sei es allein, sei es zum wesentlichen Teil, von Privaten oder engeren

Verbänden erfüllt war, jetzt selbst in die Hand nimmt, zum Beispiel die Verwaltung der Eisenbahnen, der Schulaufsicht, mancher Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten; nun er einmal solche Verwaltungszweige übernommen hat, ist ihre Wahrnehmung Staatsaufgabe geworden.

Die Quellen sprechen hier für sich. Die Kodifikation der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573¹⁾, durch welche die Konsistorialverfassung in den Stammländern endgültig begründet wurde, enthält keinerlei Bezugnahme auf ein bischöfliches Recht. Gleich im Eingang erscheint lediglich die Obrigkeit für die ganze Leitung des Kirchenwesens verantwortlich:

„Dieweil die Visitation eine althergebrachte christliche Ordnung, die aus beweglichen und vernünftigen Ursachen, und darumb eingeführt, das die hohe Oberkeiten, durch getrewe fleissige Menner und Aufseher, die Kirchen besuchen, und von der Christlichen Lere und Sakramenten, ob die auch Christi unsers lieben Herrn bevelch nach, reine geleret vnd administriert werden, oder ob Rotten, Sekten, Unzucht und andre Laster eingerissen, desgleichen von Sitten und Schutz der Pfarrer, Besserung und zunehmen der Zuhörer auch der Kirchen: Und Pfarrer gebewde und einkommen, davon man die Diener Göttlichs Worts, Schulen, Hospitale, Küster und arme Leute underhalten solle, und andrer mengel in Geistlichen sachen erkundigung nehmen lassen.

Und demselben zuvolge Weilandt der Hochgeborne Fürst, Herr Joachim Marggraff zu Brandenburg und Churfürst etc. . . . hievoretzliche mahl auff ansuchen S. G. Landtschafft, die Kirchen, Pfarrer, Geistlichen und Schulen, durch S. G. verordente Visitatores visitieren und besuchen, und darinnen allerhand Christliche und gute verordnung thun lassen, über welche aber sidder der Zeit bey den Kirchen und Schulen unserer lande, widderumb allerley mengel und unordnung vorgefallen, Als seind wir, weil wir dazu, das die reine Lehre des Evangelii in unserer Lande, Kirchen und Schulen, auch daneben rechter Gottesdienst, Erbarkeit, Zucht und Christliche Ordnung bestendiglich erhalten, auch das heilige Ministerium gefordert, und die Diener desselbigen mit nottürfftiger unterhaltung sollen versorget werden, mit Göttlicher verleihung, alle mögliche Forderung zu thun, ernst-

¹⁾ Richter, Kirchenordnungen Bd. 2 S. 358.

lich gemeint, bewogen worden, jetzo im eingang unserer Churfürstlichen Regierung, wiedrumb eine Gemeine Visitation anzustellen, damit in derselben desto Christlicher und ordentlicher voffahrn, dazu noch folgende Ordnung verfassung zu lassen.“

Und am Schluss spricht sich der Landesherr auf diesem ganzen Gebiet der Kirchenverwaltung für die Zukunft die Kompetenz zu mit den Worten:

„letzlichen wollen wir uns vorbehalten haben, die Obgesetzte Ordnung zubessern, zuändern, zuvermindern, oder da die not erfordert in etlichen Artickuln zuerklern, und sollen die Consistoriales in wichtigen Händeln sich allwege unsers Rathes erholen.

Da aber ein Fall fürfiele, der in diser Ordnung nich decidirt oder vermeldet, soll es damit nach gemeinen beschriebenen Rechten gehalten werden.

Wie wir dann diese unsere Ordnung, der geistlichen Händeln und Sachen, obberuhrter massen, darnach zu richten, aus Churfürstlicher Obrigkeit, hiermit Constituirn und setzen ...“

Von den späteren grundlegenden Kirchenverfassungsgesetzen ist dann besonders charakteristisch zunächst die Magdeburger Kirchenordnung vom 13. November 1685, weil sie die Verhältnisse für ein Territorium regelte, in welchem der Kurfürst von Brandenburg das Kirchenregiment direkt aus geistlichen Händen „übernahm“. Er will es in seiner Eigenschaft als Landesherr weiterführen. Es heisst dort ¹⁾:

„... nachdem wir die völlige Landes-Regierung des ... Herzogthums Magdeburg anno 1680 angetreten, unsere landesfürstliche Sorgfalt allezeit dahin gerichtet gewesen, damit in diesem unserem Herzogthum Magdeburg ferner durch die heilsame Lehre des göttlichen Worts und Administration derer heiligen Sacramenten Gottes theurer Nahme geehret, aller Stände und Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfahrt befördert ...

inmassen wir dann als der Regierende Lands-Fürst solche Kirchen-Ordnung unseres Herzogthums Magdeburg kraft dieses publiciret haben wollen ...“;

ferner die „Fundation des Königl. Preussischen Evangelischen

¹⁾ Mylius, Corp. Const. Magdeb. nov.

reformierten Kirchendirectorii“ vom 10. Juli 1713¹⁾, deren Eingang lautet:

„... Wir zur Beförderung der göttlichen Ehre und Unserer Christlichen Evangelischen Religion, Handhabung guter Ordnung in den reformierten Kirchen, Schulen und den dazu gehörigen Stiftungen, Einkünften, Renten und Gefällen, nach der Uns von dem Höchsten anvertrauten Königlichen kur- und landesfürstlichen Macht und Gewalt, ein beständiges reformiertes Kirchendirectorium anzuordnen ... gut gefunden ...“

Einige besonders markante Erlasse aus verschiedenen Zeitperioden, mit denen grössere Verwaltungsaktionen auf dem Gebiet des Kirchenwesens eingeleitet wurden, seien beigelegt. So besagt die „Ordnung und Satzung, wonach sich die Patronen, Pfarrern, Gottshausleuten und Gemeinden in denen Churfürstlichen Brandenburgischen Dörffern in geistlichen Sachen zu richten“ vom Jahre 1558²⁾:

„Als dem Durchlauchtigsten ... Herrn Joachim, Marggrafen zu Brandenburg ... manigfaltig fürkommen, das sich ... in S. Churf. G. landen und Churfürstenthumb allerlei mengel und Unrichtigkeiten ... zugetragen, So seindt demnach S. Churf. G. als der Landtsfürst aus Christlichem Fürstlichem guthertzigen bedenken und gemüth bewogen ... S. Churf. G. verordnete Visitatores, abermal abzufertigen mit befehl, die vorige gehaltene Visitation zu reiteriren, sonderlich aber darauf zu sehen, ...“;

die „Instruktion wie die Kirchenvisitation zu errichten“, vom 9. Februar 1600³⁾:

„Alss Wir aus ... Schickung Gottes ... die Churfürstl. Würde, Hoheit und Dignitet erlanget ...; so hatten Wir uns vorgenommen, durch Beystand des heiligen Geistes unser Gubernament also zu führen, dass es mögte gereichen, Gott, von dem Wir es empfangen, zu ehren, zu ausbreitungk seines allein seligmachenden Göttlichen Worts, Uns, Unserm Churfürstl. Hause, Unsern getreuen Lehn-leuthen und Unterthanen zu zeitiger und ewiger Wohlfarth,

¹⁾ Vgl. Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung u. jurist. Literatur in den Preuss. Staaten, Halle 1799, Bd. 7 S. 95 ff.

²⁾ Mylius, Corp. Const. March. I, 1 S. 263.

³⁾ eod. S. 343.

zur Zucht und Erbarkeit gleich Recht zu Christlicher Ordnung, und in summa zu allen Zeiten, und daher nicht allein in Weldlichen vielen Händeln eine Reformation, sondern auch zuvorderst in Kirchen und Schulen eine Visitation vor hochnötigk erachten ...“;

das „Edikt wegen der Generalvisitation der Kirchen, Schulen und Hospitalien und dabei zu beobachtenden Fragen“ vom 16. April 1710¹⁾:

„... haben Wir sofort aus christlichem Eyfer für die Ehre Gottes und aus Landes Väterlicher Sorgfalt für das zeitliche und ewige Wohlseyn Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen eine allgemeine Kirchen-Visitation krafft der Uns zustehenden königl. Chur- und Landes-Herrschafts-Macht und Gewalt zuvorderst in Unserer Chur-Mark anzuordnen beschlossen, auch allbereit aus geist- und weltlichen Unseren Räthen und Bedienten einige Christliche gewissenhafte und geschickte Personen zu Visitatoren bestellt ...“

In den zahlreichen Vorschriften der Kirchenordnungen über die der Obrigkeit zustehenden Aufsichtsbefugnisse findet sich denn auch keine Andeutung eines Unterschieds hinsichtlich des Grundes des Aufsichtsrechts im Sinne der späteren Unterscheidung des staatlichen *ius circa sacra* und des kirchlichen *ius in sacra*²⁾. Und bei unbefangener Auslegung des Wortlauts wird man auch in der Bestimmung des *Instrumentum Pacis Osnabr.* Artikel V, 30 nur die Gleichheit des Grundes der landesfürstlichen Rechte ausgedrückt finden, wenn es dort heisst³⁾:

¹⁾ eod. S. 434.

²⁾ Vgl. z. B. die in der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 ununterschieden aufgestellten Erfordernisse der Genehmigung der Obrigkeit zu Ausleihungen, Veräusserungen von Immobilien, Revision von Rechnungen (Richter, Kirchenordn. Bd. 2 S. 367 ff.), Aufsicht über die Einhaltung der Gottesdienstordnung (S. 378), Rechte, die dann später zum Teil als staatliche, zum Teil als kirchliche qualifiziert sind.

³⁾ Schmauss a. a. O. S. 765. Manche wollen allerdings gerade in den Worten „*cum jure Territorii*“ eine Andeutung dafür sehen, dass das *ius reformandi* im Grunde nicht eigentlich zum *ius Territorii* gehöre; vgl. v. Bonin a. a. O. S. 54.

„Cum . . . Statibus immediatis cum jure Territorii et Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam ius reformandi exercitium Religionis competat . . . conventum est . . . nulli statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.“

Der in vorstehenden Aeusserungen wiedergegebenen Auffassung entsprach nun aber auch die Art der praktischen Wahrnehmung des Kirchenregiments in so fern, als in der Organisation der Verwaltung des Kirchenwesens keine Scheidung hervortrat, die das Kirchenleitungsrecht nicht als Ausfluss des Landeshoheitsrechts hätte erscheinen lassen. Das ist allerdings nicht unbestritten. Es wird behauptet, der Unterschied zwischen dem kirchenregimentlichen und landesfürstlichen Recht sei gerade in der Verwaltungsorganisation in so fern hervorgetreten, als einmal den Landständen bei der Verwaltung des Kirchenwesens im Gegensatz zur sonstigen Landesverwaltung, soweit nicht besondere Verfassungen eine Ausnahme begründeten, keine Mitwirkung zugestanden habe, und als ferner sorgfältig auf eine gesonderte Verwaltung des Kirchenregiments durch eigene kirchliche Behörden gesehen worden sei¹⁾.

Beides ist aber, jedenfalls für Brandenburg-Preussen, unzutreffend. Tatsächlich haben, wie die zahlreichen von J. J. Moser²⁾ gesammelten Nachweisungen zeigen, die Landstände überall in Deutschland eine sehr erhebliche Mitwirkung in kirchlichen Angelegenheiten ausgeübt. Eine von Moser mitgeteilte kaiserliche Entscheidung aus dem Jahr 1738 spricht es sogar als generellen Grundsatz aus, „dass auch in Ecclesiasticis ohne der Ritter- und Landschaft . . . vorgängige Zuziehung nichts zu errichten seye“³⁾. Und jedenfalls sind die Landstände in Brandenburg-Preussen in mehrfacher Beziehung

¹⁾ So in v. Kamptz, Jahrb. Bd. 31 a. a. O. S. 53 ff.

²⁾ Von der Landeshoheit im Geistlichen bes. S. 52 ff. 85 ff. 237 ff.; vgl. auch Rieker a. a. O. S. 133 ff.

³⁾ a. a. O. S. 111.

beteiligt gewesen. Nicht nur, dass sie vielfach die Anregung zu den Visitationen gaben und bei diesen beteiligt wurden¹⁾, es wurde auch verschiedentlich generell ihre Mitwirkung bei Erlass kirchlicher Verordnungen anerkannt. So wurde im Halberstädter Homagialrezess vom 22. April 1650²⁾ vom Kurfürsten versprochen, dass er bei demnächstiger Aufrichtung einer Konsistorialordnung „Unsere getreue Stände mit ihren unterthänigsten Einrathen zu Unserer Nachricht und Verbesserung vornehmen wolle“, und ebenso wurde im Instrum. novi regim. vom 14. November 1661 den preussischen Ständen zugesagt, dass Aenderungen, Verbesserungen oder Ergänzungen von Kirchen- und Konsistorialordnungen „niemahlen ohne Zuziehung Unserer Stände, sondern alles mit derselben einrath und unterthänigstem Vorwissen geschehen soll“³⁾. Auch den kurmärkischen Ständen wurde noch im Jahre 1664 das von ihnen in Anspruch genommene Recht auf Anhörung bei Erlass von Edikten in Religionssachen nicht bestritten⁴⁾. In einem Revers des Kurfürsten Johann Sigismund vom 5. Februar 1615 endlich ist sogar die Zuziehung von Vertretern der Stände zu wichtigen Entscheidungen des Konsistoriums zugelassen⁵⁾.

Daher ist denn gerade die Teilnahme der Stände an der

¹⁾ Schon die Konsistorialordnung von 1573 bemerkt, dass Kurfürst Joachim „auff Ansuchen S. G. Landschafft“ habe visitieren lassen und kurfürstliche Resolutionen auf ständische Beschwerden aus den Jahren 1652 und 1653 heben hervor, dass Visitationen „auf unterthänigstes Anhalten der Landstände angeordnet seien“; vgl. Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 399. 425. Ueber ihre Teilnahme an den Visitationen vgl. z. B. das oben S. 37 zit. Edikt vom 16. April 1710.

²⁾ S. oben S. 25.

³⁾ Jacobson, Geschichte der Quellen I, 2 S. 72.

⁴⁾ Vgl. J. J. Moser a. a. O. S. 86. Ueber die Mitwirkung der Stände bei Feststellung der Kompetenz der Kircheninspektoren vgl. den Landtagsrezess vom 26. Juli 1653 (Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 430), bei Anordnungen über die Besoldung der Pfarrer die Bischofswahl von 1568 (Richter, Kirchenordnungen Bd. 2 S. 301) u. a.

⁵⁾ Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 257:

„Das Geistliche Consistorium soll also von Ihr Churf. G.

kirchenregimentlichen Tätigkeit von manchen als Beweis dafür angesehen, dass die Fürsorge der Landesobrigkeit für die Kirche nicht als ein blosser Annex ihres obrigkeitlichen Berufs, sondern als wesentliches, ja als hauptsächlichstes Stück desselben angesehen ist¹⁾, und Moser konstatiert auf Grund der geltenden Praxis ausdrücklich, dass die „Beschwerden der Landstände in Religions-, Kirchen-, Schul- und dergleichen Sachen gegen die Landesherrschaft vor anderen Landesbeschwerden nichts voraus oder besonders haben“²⁾.

Nun ist es freilich richtig, dass gerade die brandenburgischen Landesherren sich öfters gegen die Beteiligung der Landstände bei der Ausübung des Episkopalrechts verwahrt haben. Man hat sich in dieser Beziehung ausser auf den schon oben angeführten Entwurf einer Konsistorialordnung aus dem Jahre 1561 auf folgende Zeugnisse berufen³⁾:

Auf einen Revers des Grossen Kurfürsten an die pommerischen Stände vom 14. Juli 1654, in dem es heisst: „wiewohl auch Unsere unterthänigsten Stände keineswegs an dem iure territoriali oder episcopali — participieren“.

Ferner auf ein kurbrandenburgisches Zirkular vom 16. Februar 1683, in welchem die Rede ist von dem, was „Dero zu-

besetzt und bestalt verbleiben, dass zu jederer zeit leute genug sein mügen, die denen darinnen vorgehenden sachen, ihr Recht thuen können, wen aber in sachen von sonderer importantz darinnen vorlieffen soll es damit gehalten werden wie es bey zeiten der hochlöblichsten Churfürsten Hans Jürgen und Herrn Joachim Friederichs, zu halten herkommens, da bey dergleichen Beschaffenheit das weltliche und geistliche Consistorium conjungiret worden und zugleich in den sachen richteten, oder do es je nöttig, wurden noch darüber ein oder zwey aus den Landstenden auch erfordert, die solchen eingefallenen streitigkeiten, mit beywohneten und solche auch uf einen ort bringen hülffen, dem wollen J. Ch. G. inskünftige auch also nachgehen . . .“

¹⁾ Vgl. Rieker a. a. O. S. 133.

²⁾ a. a. O. S. 245.

³⁾ Vgl. Boche, Der preuss. legale evangelische Pfarrer, 5. Ausg., 1875 S. 20 und v. Kamptz, Jahrb. a. a. O. S. 67.

stehende jura sacrorum und episcopalia concerniret, worin Ihr dero getreue Stände insgesamt, viel weniger die Altmärkische Ritterschaft Mass und Ziel setzen kann . . .“, sowie

auf ein kurfürstliches Decisum vom 22. Dezember 1696, in welchem der Landesherr sich beklagt, dass die Stände „das uns allein zustehende ius supremum episcopale, höchstes und souveränes Recht circa ecclesiastica“, anfechten.

Es könnte diesen Stellen noch die von Mühler¹⁾ aus den Ministerialakten mitgeteilte Verfügung des Grossen Kurfürsten vom 12. November 1660 zugefügt werden, in welcher die Vorlegung einer revidierten Konsistorialordnung an die Stände angeordnet wird mit dem ausdrücklichen Bemerkten, „dass es die Meinung nicht habe, als wenn der Kurfürst hierüber der Stände Consens zu erfordern gehalten wäre, weil dergleichen Ordnungen auszufertigen Ihm, als dem Landesfürsten, und dem die Jura episcopalia alleinig zustehen, gebühre“.

Allein alle diese Aeusserungen beweisen nicht, dass das Kirchenleitungsrecht, welches seinem wesentlichen Inhalt nach allerdings dem bischöflichen Jurisdiktionsrecht entsprach, nicht als rein landesfürstliches Recht angesehen wurde. Im Gegenteil zeigen auch diese Zitate, dass es mit dem landesfürstlichen identifiziert wurde, so besonders die Worte „iure territoriali oder episcopali“ in der erstzitierten, und die Worte „als dem Landesfürsten“ in der letzten Stelle. Die Mitwirkung der Stände wurde nicht abgelehnt, weil das Kirchenleitungsrecht ein von dem landesfürstlichen Recht verschiedenes war, sondern gerade weil es ein spezifisch landesfürstliches war, bei dessen Ausübung Rechte der Stände nicht konkurrierten; ebenso wie bei anderen Landeshoheitssachen handelte es sich nicht um staatliche Funktionen in unserem Sinne, bei deren Wahrnehmung die Kompetenz des Landesherrn oder die Vertretung der Untertanen in Betracht kommt, sondern um Rechte der Person des Landesherrn einerseits und Rechte der Stände an-

¹⁾ a. a. O. S. 169.

derseits. Die Landesherrn wehrten sich in obigen Erlassen gegen die Mitwirkung der Stände an der Ausübung der Landeshoheitsrechte überhaupt¹⁾.

Was ferner die hier besonders interessierende Organisation der mit der Aufsicht und Leitung des Kirchenwesens betrauten Behörden anlangt, so ist zunächst zu bemerken, dass das Bestehen besonderer Behörden für einen spezifisch abgegrenzten Zweig von Geschäften an sich noch nicht den Schluss rechtfertigt, dass diese Geschäfte nicht zu den ordentlichen Staatsgeschäften gehören. Die Sonderung der Verwaltung kann wohl auf eine solche Abscheidung hindeuten, wie zum Beispiel bei der Reichsbankverwaltung, bei der jetzigen Kirchenverwaltung. Es kann aber auch für ein Verwaltungsgebiet ein durch alle Instanzen gesonderter Behördenorganismus bestehen, der nach ganz eigenen, der Eigentümlichkeit seiner Geschäfte angepassten, Verwaltungsgrundsätzen arbeitet, auch wenn es sich um Erfüllung reiner Staatsaufgaben handelt, wie das zum Beispiel bei der Militärverwaltung und Postverwaltung der Fall ist. Dagegen wird es allerdings ein wesentliches Kriterium dafür, dass eine Aufgabe als Staatsaufgabe angesehen wird, sein, wenn ihre Erfüllung ununterschieden von der anderer staatlicher Aufgaben den Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung zugewiesen ist.

In der ersten Reformationszeit war nun zwar besonders von theologischer Seite die Forderung reinlicher Scheidung der kirchlichen und politischen Verwaltung aufgestellt²⁾. Dieses Prinzip kam aber in Brandenburg-Preussen nicht zur Durchführung. Wir finden hier besondere Konsistorien nur in der

¹⁾ Vgl. auch Rieker a. a. O. S. 135 und Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 235. Sehr richtig bemerkt Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 3, S. 800, Anm. 147, dass die Beteiligung der Stände am Kirchenregiment gerade soweit reichte wie ihre Teilnahme am Landesregiment.

²⁾ Vgl. Rieker a. a. O. S. 160 ff. 166. 170 und Sehling a. a. O. S. 1 ff. 10.

Kurmark, in Pommern, Preussen, später auch im Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt, ferner für die französischen Kolonien die Commission *ecclesiastique*, wozu dann im 18. Jahrhundert die kirchlichen Zentralbehörden kamen, das reformierte Kirchendirektorium und das lutherische sowie französische Oberkonsistorium¹⁾. In anderen als den genannten Landesteilen wurde die Leitung des Kirchenwesens ganz oder teilweise in die Hand der ordentlichen Landesverwaltungsbehörden gelegt, so von 1593 ab in der Neumark, im Fürstentum Kleve, der Grafschaft Mark und im Herzogtum Minden in die Hand der dortigen Regierungen, in der Grafschaft Ravensberg in die Hand des Drostes und Hauptgerichts²⁾.

Es ist dabei auch zu beachten, dass, wenn in älteren Verordnungen von Konsistorien die Rede ist, damit durchaus nicht immer eine besondere kirchliche Behörde gemeint ist. Vielfach wird die Bezeichnung Konsistorium für die Regierung angewendet, soweit diese kirchliche Angelegenheiten behandelt. Die Ausdrücke „Konsistorium und Regierung“ werden oft für das ganze Kollegium gebraucht oder als Konsistorium erscheint die zugleich mit Kirchensachen befasste Regierungsabteilung³⁾.

Aber auch in den Landesteilen, wo besondere Konsistorien

¹⁾ Abgesehen von einigen rein kirchlichen Spezialbehörden, wie der später eingerichteten Kirchen- und Schulkommission und dem Kirchenkollegium in Preussen (Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuss. Staats, T. 1, Bd. 2, S. 88).

²⁾ Vgl. u. a. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preuss. Staats S. 141 ff. und Geschichte der Quellen, T. IV, S. 129. Bornhak, Geschichte des preuss. Verwaltungsrechts 1884, Bd. 1, S. 432/3. Wegen Kleve-Mark die Jahrb. für die preuss. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 31, S. 140.

³⁾ Vgl. u. a. Pariset, *L'état et les églises sous Frédéric Guillaume I* S. 143 ff. Z. B. bestand in der Neumark keine besondere kirchliche Behörde, die dortige Regierung wird aber als „die Neumärkische Regierung und Consistorium“ bezeichnet (vgl. Mylius, C. C. M. VI, 2 S. 515). Ebenso erscheint in der Magdeburger Kirchenordnung von 1685 noch „Regierung und Konsistorium“ überall als eine Behörde, es entscheidet in Kirchensachen „die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit oder

bestanden, waren überall noch andere Landesverwaltungsbehörden an der Kirchenleitung beteiligt, so wurden in späterer Zeit die Mitglieder des Geheimen Rats dazu herangezogen¹⁾ und im 18. Jahrhundert dann das Staatsministerium zur obersten Instanz in allen Kirchensachen gemacht. Es findet sich auch schon im Reformationsjahrhundert eine Verteilung der Geschäfte zwischen Konsistorium und Regierung dergestalt, dass die Regierung in erster und das Konsistorium in zweiter Instanz entscheidet. So wurde zum Beispiel im Jahre 1593 der Neumärkischen Regierung die Behandlung minderwichtiger Sachen, die bis dahin vom kurmärkischen Konsistorium ressortierten, überwiesen²⁾. Umgekehrt waren wieder in der Verwaltung des Kirchenwesens der französischen Kolonien der kirchlichen Behörde in der ersten Zeit nur die Sachen „von weniger Importantz“,

an ihr statt dero Regierung und Konsistorien“ (Mylius, Corp. Const. Magdeb. S. 40). Im Jahre 1714 bittet das Konsistorium „um Trennung von der Regierung und Erhebung zu einem eigentlichen Kollegium wie in der Kurmark und anderen Provinzen“ (Act. Boruss., Behördenorganisation Bd. 1, S. 769). Aehnlich war die Terminologie in anderen Landesteilen (vgl. Jacobson, Kirchenrecht S. 152).

¹⁾ Mühler, a. a. O. S. 129. 138.

²⁾ Vgl. die „Churfürstl. Resolution auf der Ritterschaft Gravamina de anno 1593“ (Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 131):

„zum 12. Nachdem weiter geklaget worden, dass unserer Neumarkt Unterthanen, so von Unsern Hofflager zu Cölln an der Spree zum weitesten wohnen, vorfallende Geistl. Consistorial- und Ehe-Sachen in erster Instantz für unsere Cüstrinische Regierung sollen gehöret, verhandelt und womöglich entschieden werden, da aber mit demselben unserer Rätthe Bescheidt und Verordnung jemand nicht friedlich seyn wolte, dem soll die Appellation an unser Geistl. Consistorium zu Cölln an der Spree, und von dannen an Unss unbenommen seyn, jedoch dass jederzeit die Execution, wenn die von nöthen, wieder in die Neumark remittiret und allda vollstreckt werden, wie Wir denn auch zu solchen Sachen unsern Pfarren zu Cüstrin und da es von nöthen, noch einer Geistl. Persohn, Befehl thun wollen“.

Sowie die „Churf. Resolution wegen der Consistorial-Sachen in der Neumarck“ vom 22. März 1597 (Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 141):

diejenigen aber, „so von grösserer Consequenz“, der höchsten Landesverwaltungsbehörde zugewiesen ¹⁾).

„Nachdem ihr Unsere Resolution begehret, wie es mit denen Geistlichen Sachen in Unser Neu-Marck gehalten werden soll; Alss möget ihr, damit die leuthe auch in geringen undt gemeinen Sachen, wegen ferne des Weges mit den unkosten können verschonet bleiben, was dergleichen ist, das nicht doctrinam & confessionem belanget in prima instantia wohl hören undt die leute zur Billigkeit vergleichen undt weisen, darunter auch sonderlich in acht haben dass von Patronen den Pfarrherrn nichts entzogen, noch die Kirchendiener vergewaltiget, was aber etwas weiter Bedenckens, darinnen wollet mit des Consistorii Vorwissen handeln, oder es anhero verweisen . . .“

„Den Hochgelahrten Unsern lieben getrewen verordneten Cantzler und Rätthe Unser Neu-Märckl. Regierung zu Cüstrin etc.“

Vgl. ferner für das Herzogtum Preussen Jacobson, Geschichte der Quellen I, 2 S. 76.

¹⁾ Vgl. das Patent vom 26. Juli 1701 (Mylius, C. C. M. I, 1 S. 423):

„Demnach Se. Königl. Majestät in anno 1694 über die in Dero Landen befindliche französische Colonien und Gemeinden eine Commission Ecclesiastique aufzurichten allergnädigst nöthig erachtet, welche sowohl die vorkommende Kirchen- als Consistorial-Sachen respiciren und reguliren solte, solcher gestalt, dass was rechte Kirchen-Sachen wären, nebst denen causis mixtis von weniger Importantz dahin gehören, diejenigen aber, so von grösserer Consequenz, nach geschehener Untersuchung vor Dero Würkl. Geheimbte Rätthe gebracht, und daselbst decidiret werden solten; Und dann aber anjetzo die Sachen sich dergestalt gehäuffet, dass Dero Geheime-Raths-Collegium, wann alles und jedes, so durch die Commission Ecclesiastique könnte abgethan werden, dorthin gedeihen solte, dadurch sehr überladen werden dürffte; Alss haben Allerh. ged. Sr. Kgl. Majestät gut und rathsam befunden, besagte Commission ecclesiastique hiemit auf den Fuss Dero hiesigen Teutschen Consistorii allerdings einzurichten. Thun das auch krafft dieses dergestalt, und also, dass dieselbe hinführo und solange, biss Se. Kgl. Majest. ein anders zu verordnen gut finden werden, als das höchste Forum Ecclesiasticum und Consistoriale über die frantzösische Colonien, wenn entweder beyde Theile, oder auch nur Reus oder Rea zur frantzösischen Colonie gehören, Dero teutschen Consistorio gleich consideriret, vor demselben auch alle Causae ecclesiasticae

Massgebend war hierbei immer das praktische Verwaltungsinteresse, nirgends erscheint eine Kompetenzverteilung unter dem Gesichtspunkt der Scheidung eines Landeshoheits- und eines besonderen kirchlichen Rechts des Landesfürsten. Die brandenburgischen Landesherren nahmen daher auch in allen diesen Beziehungen völlige Freiheit der Kompetenzbestimmung in Anspruch ¹⁾.

Endlich ist es für die ganze Beurteilung der Eingliederung

und Consistoriales, ausser, wann de Religione et Capitibus fidei et credendorum Streit entsteht, welche Sr. Königl. Maj. Dero hohen Persohn allein vorbehalten, gezogen, examiniret, und plenarie decidiret werden sollen, sonder dass von denselben einige Appellatio oder ulterior provocatio gelten oder angenommen werden möge, es sey denn, dass Sr. Königl. Maj. in causis arduis et Dubiis ein anders specialiter verordnen, wie Ihro solches auch bei dem Teutschen Consistorio frey stehet.“

Eine charakteristische Verteilung der Kompetenz zwischen Ortsobrigkeit, Konsistorium und landesfürstlicher Zentralinstanz fand man in Pommern vor. Dort hatte die Kirchenordnung von 1563 (Richter, Kirchenordnungen Bd. II S. 229 ff. 238) bestimmt:

„Idt iss ock nich not, alle gemeine slichte saken, so up dem Lande unde in Steden vorfallen, vor dat Consistorium tho theende, Sonder ydt mögen die Superintendenten, desülvigen dar se konen, mit den Patronen unde Overicheit jedes ordes vordragen, Edder inn den affgelegenen örden dem Pastori edder Preposito eines yedern ordes sampt den Patronen unde Overicheit thovorrichten bevehlen . . .

Im fall wichtige grote saken vorstünden, darin mit mehrem Rath thoschlüten, edder definitive tho spreken, sölckes schölen die Superintendenten unde Consistorialen uns den Landesfürsten Eidtlick vormelden. Denne wille wy yegen den ohngesetzten Geistlicken Rechts doch die Consistorialen ynn unse Hofflager bescheiden, ehn etlicke unser HoffRethe thoordnen, Ockyemandt uth unser Landtschop manck der Ridderschop und uth Steden vorschriven und adiungieren.“

¹⁾ Vgl. den Schluss des zit. Patents vom 26. Juli 1701. Die bezüglichen Ausführungen von J. H. Böhmer, ius eccl. Prot. T. I libr. 1 tit. XXVIII §§ 17. 37. 38 und J. J. Moser a. a. O. S. 94 treffen für Brandenburg-Preussen jedenfalls ganz zu.

der Verwaltung des Kirchenwesens in die allgemeine Verwaltung charakteristisch, dass die gesamte unmittelbare Aufsicht über das Kirchenwesen, und zwar auch in den jetzt sog. rein innerkirchlichen Angelegenheiten, in der Lokalinstanz den ordentlichen weltlichen Behörden übertragen war. Die grundlegenden Bestimmungen hierüber sind in der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 enthalten. Es heisst dort unter dem Titel

„Wie die weltliche Obrigkeiten, Haupt: und Amptleute, Auch andre Gerichts Verwalter und Befehlhabern, in Stedten und Dörffern, über diese Ordnungen halten sollen:

Die Obrigkeiten jedes Orths, sollen mit trewen Fleisse dahin trachten, dass die Pfarren und Kirchengüter, also angewandt werden, das dieselben allein den Kirchendienern, Schulen, unermügenden Studenten, und Blutarmen . . . mitgetheilt werden. Und sonderlich darauff sehen, das von den Kirchengütern, unter was schein es immer geschehen oder vor sein möchte, nichts entzogen, und die nicht ad prophanos usus angewandt werden . . .

Also sollen auch die Obrigkeiten, in Stedten und Dörffern, über ihre Pfarrer, Kirchen und Schuldienern, treulich halten, sie widder Gewalt, Frewel und sonst schützen, und neben ihnen ernstlich befördern helfen, das die Leute treulich zur Kirchen gehen, Und so sie Eltern und Haushalter erführen, die ihre Kinder und Gesinde, von der Kirchen abhielten, und im Catechismo nicht unterweisen liessen, Sollen sie die darumb straffen.

Sie sollen auch darauff sehen, das die Pfarrer und Caplene, die Episteln und Evangelia, vor dem Altare, nicht deutsch, sondern in der alten gewöhnlichen Melodey, lateinisch singen, Und dann hernach, umb der einfeltigen willen, deutsch vorlesen, das sie es verstehen können, welches im Singen nicht geschehen kan . . .

Dann unser endtliche Meinung ist, das in Religion Sachen, allenthalben in unserm Churfürstenthumb und Landen gleichheit, und es an einem Orte wie am Andern, beide in der Lehre und Ceremonien, unserer Christlichen Kirchenordnung gemäss gehalten werden solle. | Und legen wir den Rethen in Stedten, desgleichen den Collatorn, Schultzen und Gottshausleuten auffn Dörffern, hie mit auff und einbinden, und befehlen ihnen, das sie bey den Eyden und Pflichten damit sie uns verwandt, sollen in ihren Kirchen fleissig auffsehen thun, auf das unser Kirchenordnung, von allen Kirchendienern gehalten werde, Do es aber von den Pfarrern und Kirchendienern nicht geschehe, sollen sie ihnen darumb einreden,

und ob sie dadurch nicht zu bewegen, dasselbe uns und unserm Consistorio, umb weiter einsehen zu schreiben. Mit Verwarnung, wo die Rethen in Stedten, oder Collatores, Schultzen und Gottshausleute in Dörffern, uns solche Mängel nicht vermelden, und dieselben also stillschweigende einräumen würden. Wir aber solchs durch die Inquisitores, die unser Fiskal in Geheim darauf bestellen würdet, hernach erfahren würden, wollen wir durch den Fiskal, widder sie Procediren lassen, Und nicht alleine die Pfarrer und Caplane, sondern auch die Rethen, Patronen, Schultzen und Kirchveter, in unnachlässige straffe, mit entsetzung jres Ampts, und sonst andern zu abschew nehmen . . .“

Durch die im Vorstehenden skizzierte Auffassung des landesherrlichen Kirchenregiments und die dadurch bedingte Organisation der Verwaltung des Kirchenwesens ist nun zugleich die Art der Deckung der Kosten für die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens bestimmt. Soweit die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung obliegt, was, wie wir gesehen haben, in weitestem Umfange der Fall war, sind die persönlichen wie sächlichen Kosten in denen der Landesverwaltung überhaupt enthalten. Nicht wesentlich anders lag es aber auch mit dem grössten Teil der Kosten für die Verwaltung der besonderen kirchlichen Behörden. Das hing mit der Art der Zusammensetzung derselben zusammen. Die Geschäfte der Konsistorien wurden nämlich vorwiegend nebenamtlich geführt; soweit es sich um geistliche Mitglieder handelte, von Inhabern sonstiger geistlicher Aemter, soweit weltliche Mitglieder in Frage kamen, von Beamten, die im Hauptamt Mitglieder anderer landesherrlicher Behörden waren.

Ueber die Zusammensetzung des im Jahre 1542 oder 1543 gegründeten brandenburgischen Konsistoriums gibt die Konsistorialverordnung von 1573 nähere Auskunft. Sie bestimmt¹⁾:

„In diesem Geistlichen Consistorio sollen gewöhnlichen sitzen, Vier oder fünff Personen, darunter fürnemlich unser General Superintendentens ein Assessor sein sol, oder wehne wir an seine statt in seinem abwesen verordnen werden, Und ob jhe zu zeiten eine oder

¹⁾ Richter, a. a. O. S. 380.

mehr Personen wegen unserer gescheffte oder sonst mangeln würde, So sollen doch zwey Personen in keiner Sache definitive sprechen, darumb auch die Assessores in wichtigen Sachen, ettliche unserer Cammergerichts Rethen, sonderlich aber unsern Cantzler, so offte es die Noth erfordert, zu sich ziehen, und neben ihnen die Sachen und Hendl nach genugsamer Verhör gütlich vortragen . . .“

Der Kanzler, die Kammergerichtsräte und ein Assessor fungierten hiernach jedenfalls nebenamtlich, ob auch die anderen drei oder vier Assessoren, ist für die erste Zeit nicht bekannt, wahrscheinlich aber war es der Fall, wir haben wenigstens eine Ernennungsurkunde aus dem Jahre 1542, in welcher der Lic. der Rechte Hayler zum „Hofrathe angenommen vnd bestalt wird, also das er Zeit seines Lebens vnser Hofrath sein vnd sich dafür gebrauchen, auch der sachen so den Hofrethen geburen trewlichen gewarten, Vnd was in Religionssachen zu schreiben vnd zu sollicitiren fürfallen würde, dasselbige vnter Handen haben, fertigen, auch für einen Assessore in dem geistlichen Consistorio alhie sitzen . . .“¹⁾.

Jedenfalls war es in der Folge die Regel, dass die Mitglieder des Konsistoriums nebenamtlich fungierten, und ist es bis in das 18. Jahrhundert geblieben. Einen Beleg dafür gibt ein uns erhaltener „General-Personaletat der Kammerverwaltung“ von 1697/98. Hier erscheint unter den Behörden das „Kurfürstliche Konsistorium“ in folgender Form²⁾:

„Konsistorialpräsident, vide Wirkl. Geheime Räte, der von Fleming vide Justizräthe, Konsistorialrath Schmidt	Thlr.	Gr.
aus der Hoffrentei	600	—
Konsistorialrath Buchholtz aus der Hoffrentei	100	—
Konsistorialrath und Protonotarius Neuhauser aus der Hoffrentei	150	—
Hoffprediger Schmettau als Konsistorialrath aus der Hoffrentei	106	—
als Hoffprediger aus der Rentei	469	—
aus den Kirchengefällen	—	—

¹⁾ A. d. Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg 1839, S. 294.

²⁾ Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. 1895, S. 536 ff. 546.

der Probst Lüdicke als Konsistorialrath aus der Hoffrentei	232	04	Thlr.	Gr.
aus der Schatull	100	—	332	04
der Probst Spener als Konsistorialrath aus der Hoffrentei	106	—		
aus der Schatull	300	—	406	—
Der Konsistorialdiener Schlick.“				

Die Stellen im Konsistorium waren hiernach, vielleicht mit Ausnahme der des Konsistorialrats Schmidt, alle nebenamtlich, und auch des letzteren Stelle war, nach der Höhe der Besoldungen gleichstehender Beamter in demselben Etat zu schliessen, wahrscheinlich mit einer anderen Stelle kombiniert.

Nicht anders wurde es in den später erworbenen Landes- teilen gehalten. Im Herzogtum Preussen zum Beispiel war kurz vor der Besitzergreifung im Jahre 1587 ein Konsistorium errichtet, für welches der Entwurf einer Konsistorialordnung von 1584 massgebend wurde¹⁾. Dort ist bestimmt, dass im Konsistorium „politicae und ecclesiasticae Personen beysammen sitzen sollen“.

„Politici sollen sein:

1. Einer aus unseren fürstlichen Hofrätthen, welcher an unser Statt allda präsidiren und das richterliche Amt führen soll. 2. Und dann neben ihm etwa noch 2 Juristen, die wir unsers Gefallens entweder aus der Universität oder anders woher nehmen und zum Konsistorium deputiren werden.

Theologi sollen sein:

1. Der Generalsuperintendent. 2. Primarius Professor Theologiae an der Universität. 3. Einer von den Pastoribus der 3 Städte, dem wir nominatim solch Amt auflegen werden.“ Ausserdem sind dem Konsistorium beigegeben ein Notar, ein Famulus und zwei Procuratoren.

Hiernach wurden alle Stellen nebenamtlich versehen und sie erscheinen als solche auch noch in dem angeführten Generaletat mit folgenden Ansätzen²⁾:

„Konsistoriales im Samländischen.	Thlr.	Gr.
Doktor Christoff Goltz, Officialis	83	80
Dr. Bernhard von Sanden	11	10

¹⁾ Vgl. Richter a. a. O. Bd. 2, S. 462 ff.

²⁾ Breysig a. a. O. S. 573.

	Thlr.	Gr.
Mr. Goldbach	11	10
Dr. Pyzarovius	11	10
Dr. Deutsch	11	10
Dr. Philipp Leu	22	20
Dr. Charisius	22	20
Albrecht Weis	22	20
Notarius Patzker	22	20
Der Aufwarter Johann Singer an Geld	9	50
6 Sch. Roggen.“		

Da wir aus einem Bericht des Konsistoriums aus derselben Zeit wissen, dass die Mitglieder des Konsistoriums als solche ausser diesen Summen nur noch ganz geringe Einnahmen aus Strafgefallen bezogen, geht schon aus den angeführten Zahlen hervor, dass es sich um nebenamtliche Verwendung handelte; einige der aufgeführten Personen erscheinen denn auch in demselben Etat in anderen Hauptämtern, und es wurde damals vorgeschlagen, bei künftigen Besetzungen nur solche Personen in Betracht zu ziehen, „die sich mit ihren anderweiten Hof- und Zivilbedienungen von selbst begnügen dürften“¹⁾.

Noch klarer ist die Verbindung der Aemter aus demselben Etat bei dem Konsistorium des Herzogtums Pommern ersichtlich. Dort ist angesetzt²⁾:

„Dem Directori von Braunschweig vide Regierung.

	Thlr.	Thlr.	Gr.
Dem Generalsuperintendenten Dr. Heylern	600		
144 Sch. Haber à 15 l β	60		
auf einen Kutscher	15		
		675	
Den Assessori Wobsern		33	12
Puttmann		33	12
Schmaltzen		33	12
Dem Konsistorialsekretario		100	—
Dem Pedellen		12	—

Von Wobser wissen wir, dass er im Hauptamt Hofgerichtsrat war, und Schmaltz erscheint gleichfalls als Vizeprotonotarius im Hofgerichtskollegium.

¹⁾ Act. Borruss., Behördenorganisation Bd. 1, S. 456. 457.

²⁾ Breysig a. a. O. S. 583.

Aehnlich lagen die Verhältnisse bei den Konsistorien im Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt¹⁾.

Ganz in gleicher Art ist dann noch im 18. Jahrhundert die Unterhaltungsfrage bei Errichtung der kirchlichen Zentralbehörden, des Kirchendirektoriums für die reformierte Kirche und des Oberkonsistoriums für die lutherische Kirche behandelt. Die schon erwähnte Fundation des Kirchendirektoriums vom 10. Juli 1713²⁾ bestimmt im Artikel I:

„§ 1. Soll dieses unser K. Directorium mit einem . . . Präsidenten aus Unsern . . . wirkl. Geheimen Etatsräthen, sodann mit 4 Assessoren und Räthen, als nemlich zweien Theologen, entweder von den zeitigen allhiesigen ref. Hofpredigern, oder sonst andere in wirklichen Diensten stehenden und allhier wohnenden ref. Theologen und ersten Predigern des Landes, und zweien Politicis, einem Sekretär . . . samt einem Diener, welche letztere ihre Besoldung insgesamt aus dem Monte Pietatis bekommen, dazu Wir 7—800 Rthlr. auswerfen, der erstere aber, ohne dergl. praetendiren zu dürfen, solche Funktionen umsonst über sich nehmen muss, besetzt sein . . .

§ 2. Sollen dem Kirchenrath nöthige Zimmer zur Rathsstube und Verwahrung der Akten in dem jetzigen Collegienhause, oder an dem Orte, wo Unsere übrige Collegia künftig ordinär zusammenkommen, angewiesen werden.“

Auch hier werden also andere Staatsbeamte nebenamtlich verwendet und werden der neugeschaffenen Behörde Diensträume wie anderen Staatsbehörden angewiesen.

¹⁾ Ueber deren Zusammensetzung vgl. Bornhak, Geschichte des preuss. Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 432, Breysig a. a. O. S. 578. 584. Charakteristisch ist die Ernennung des Wirkl. Geh. Etatsrats Hamrath zum Präsidenten des Fürstentums Halberstadt mit dem Auftrag, „alle — Uns competirende landesfürstliche Jura Regalia und Hoheit sowohl in ecclesiasticis als politicis gebührend zu maintainen und handhaben, Unserer dortigen Regierung, Consistorio, Kammer und Lehnkanzlei — vorstehen etc.“ Act. Borruss. a. a. O. S. 366. In Halberstadt hatte der Kurfürst in dem Homagialrezess von 1650 zugesagt, das Konsistorium solle „von Evangelischen und keinen ander bestellet seyn, die wir auch selbst ohne Beschwer der Stände besolden wollen“ (Lünig, Teutsches Reichsarchiv a. a. O. S. 130).

²⁾ Siehe oben S. 36.

Bei Errichtung des Oberkonsistoriums erging wegen der Kosten folgendes Reskript vom 3. Oktober 1750 ¹⁾:

„Zugleich communiciren wir Euch auch Euren Sporteln Etat und die wegen Auszahlung des zu Euren Besoldungen bestimmten Fonds nöthigen Ordres an Unser General Directorium, desgl. Unser Amtskirchen-Revenuendirectorium und Directorium des Montis Pietatis; Und da nach der gemachten Repartition von solchen Fond noch 100 Rthlr. übrig bleiben, so wollen wir dass solche in der Ober-Consistorial-Casse aufgehoben und die bei dem Collegio vorfallenden nöthigen Ausgaben davon bestritten werden sollen“ ²⁾.

¹⁾ Aus den Akten des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg, Litt. A Fach I Nr. 1.

²⁾ Die Verfügung an das Generaldirectorium lautet:

„Nachdem wir allergnädigst resolvirt haben, die durch Absterben des Praesidenten von Reichenbach vakant gewordenen 1200 Rthlr. aus der General-Domainen-Casse und 300 Rthlr. aus der General-Krieges-Casse zum Etablissement und Besoldung des von Uns errichteten hiesigen OberConsistorii anzuwenden, so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden sothane Gelder in Summa mit 1500 Rthlr. an das Ober-Consistorium gegen des Praesidenten von der Schulenburg Quittung künftighin auszahlen zu lassen.“

Und die an das Amtskirchenrevenue-Direktorium:

„Wir haben zum Etablissement und Salarirung des von Uns jüngst hin errichteten hiesigen Ober-Consistorii diejenigen 300 Rthlr. destinirt, welche der verstorbene Praesident von Reichenbach aus der Amts-Kirchen-Casse erhoben. (Auszahlung wie oben.)“

Ueber die Verteilung der angewiesenen Summe gibt folgende Spezifikation „derer beym Ober-Consistorio in Berlin vorhandenen Membrorum Collegii“ Aufschluss:

„Name	Besoldung	Fonds, woraus solche bezahlt wird
Präsident v. d. Schulenburg	1000 Thlr.	aus der für das Ober-Consist. ausgesch. Besoldung aus der Gen.-Dom.-General-Kriegs-, der Amtskirch.reven. und der Montis pietatis Kasse.
Ob.-Cons.-Rath v. Irwing	175 Rthlr.	aus der Hofrenthey.
„ „ „ Sack	200 „	a. d. für das Ob.-Cons allergnädigst bestimmten Besoldung.
Ob.-Cons.-Rath Mirdelius . .	200 „	ex cassa montis pietatis.
„ „ „ Süßmilch . .	200 „	} von des H. Präs. v. Schulenburg Hochwohlgeb.
„ „ „ Köppen . . .	200 „	
„ „ „ Baumgarten .	100 „	
„ „ „ Hecker	100 „	

Später scheint dann die ganze Besoldung auf die allgemeine Staatskasse übernommen zu sein, denn im Etat des Jahres 1804/05 finden wir als Einnahmen des Oberkonsistoriums nur ¹⁾

aus der Generaldomänenkasse	3327 Taler 10 Gr.,
von 1600 Taler Kapital an Zinsen	177 " — "
aus der Sportelkasse	987 " 14 "

Es zeigt sich hiernach in den verschiedenen Zeiten der vorlandrechtlichen Entwicklungsperiode dasselbe Bild. Es werden auch den nur mit kirchlichen Angelegenheiten befassten Behörden vom Landesherrn bezahlte Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, sei es nun, dass die gleichzeitig als Mitglieder der Konsistorien fungierenden Personen gar keine besondere Vergütung hierfür erhielten, oder dass sie nur nebenamtlich remuneriert wurden. Die Unterhaltung auch dieser Behörden geschah mithin, soweit nicht geistliche Kräfte herangezogen wurden, auf Kosten der allgemeinen Landesverwaltung. Die Besoldung für die Wahrnehmung des Nebenamtes wurde dabei als eine von den übrigen Landesverwaltungsausgaben nicht verschiedene Ausgabe angesehen. Das musste schon aus der dargelegten Auffassung der kirchenregimentlichen Tätigkeit, die sich im Laufe der Zeit immer mehr befestigte, folgen. Es kommt auch in dem mehrerwähnten Generaletat deutlich zum Ausdruck. Wo die Konsistorien hier als besondere Behörden erscheinen, sind sie mitten unter den landesfürstlichen Behörden aufgeführt ²⁾, und zum Teil stehen die Konsistorialbesoldungen auch in dem Titel der Behörde, dem das Mitglied des Konsistoriums im Hauptamt angehört ³⁾.

¹⁾ v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806. Leipzig 1847, S. 239.

²⁾ Breysig a. a. O. S. 546. 573. 583. In dem Etatsabschnitt für das Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt erscheinen nur einzelne Konsistorialbeamte unter den übrigen Beamten S. 578. 584.

³⁾ Z. B. die des Kurmärk. Konsistorialpräsidenten unter dem Titel „Wirkliche Geheime Räte“ (S. 538), die des Konsistorialrats v. Fleming unter dem Titel „Geheime Justizräte“ (S. 539), die des Pommerschen Konsistorialdirektors unter dem Titel „Regierung“ (S. 581).

Für die Konsistorien galt auch die gleiche Sportelordnung wie für die übrigen Landesbehörden¹⁾.

Nur in geringem Umfange wurden zur Bestreitung der Kosten des Kirchenregiments Einnahmen aus rein kirchlichen Quellen verwendet. Dies geschah²⁾ entsprechend der schon früher partikularrechtlich bestehenden Uebung hinsichtlich der Visitationskosten, zu denen suffiziente Kirchenkassen und subsidiär Patrone und Gemeinden herangezogen wurden³⁾. Ferner wurden das in Brandenburg übliche Prokurations- und Hufengeld, sowie das Cathedraicum und Sandgeld für Bestreitung der Kosten der Leitung des Kirchenwesens forterhoben. Die Einnahme aus dem Cathedraicum und Sandgeld, die dem Domprobst in Berlin-Cölln zustand, wurde in der Weise dem kirchlichen Verwaltungszweck erhalten, dass das Amt des Probstes organisch mit dem Amt eines Assessors im Konsi-

¹⁾ Mylius, C. C. M. Cont. I, S. 199 ff. 209; vgl. Pariset a. a. O. S. 328.

²⁾ Abgesehen von einzelnen Verwendungsfällen, wie z. B. bei der eben erwähnten Dotierung des Oberkonsistoriums.

³⁾ Vgl. Jacobson in Weiskes Rechtslexikon Bd. 13, S. 256 f. und J. H. Böhmer, Jus eccl. Prot. lib. III Tit. XXXIX §§ 104 ff. Für die preussischen Stammlande interessiert noch besonders die „Verordnung wegen der zu haltenden Kirchenvisitation und einigen deshalb zu beobachtenden Punkten vom 8. Februar 1710“ (Mylius, C. C. M. I, S. 433):

„... Wir sind auch zufrieden, dass sothane Diaeten-Gelder aus der Kirchen Mittel, wenn die Kirche über 50 thlr. an baaren Vermögen oder Capitalien hat, gezahlet werden sollen, solte aber die Kirche nicht 50 thlr. in Vermögen haben, so müssten Patroni und Gemeinde solche aufbringen, und weilen die Visitatores die Zahlung der Diaeten-Gelder, womit es zum öfftern langsam hergehet, Jedemahl nicht abwarten können, so habt Ihr Anstalt zu machen, dass solche aus der CreyssCasse vorgeschossen, und von denen Kirchen oder obgesetztenfalls und wann die Kirchen unvermögend, von dem Patrono und Gemeinde widererstattet werden sollen.“

Für das Herzogtum Preussen vgl. die Bischofswahl von 1568, Artikel „von Unkosten der Visitation und Synoden“ (Richter, Kirchenordnungen

itorium verbunden wurde¹⁾. Prokuration und Hufengeld wurde bei gleichzeitiger Erhöhung der Abgabe dem Konsistorium direkt überwiesen²⁾.

Bd. 2 S. 298), für das Herzogtum Magdeburg die Kirchenordnung von 1652 Cap. 28 Sect. I Nr. 7. 8. (Moser, Corp. Jur. evang. eccl. S. 566 ff. 645).

¹⁾ Vgl. das „Edikt, vom Sand-Gelde der Pröbste dd. Cöln ... anno 1571“ (Mylius, C. C. M. I, 1 S. 271):

„... Weil Wir Unsern Hoff-Prediger ... Ern Georgium Coelestinum zum Thumb-Probste berürts Unsers Stiftts (Cölln an der Sprewe) ... confirmiret und bestetiget, und dann das Cathedra-ticum und Sandt Geldt ein alt herkommen, auch von weiland ... Herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk ... bemeldter Thumb-Probstey als jehrliches Einkommen zugeordnet, und incorporirt ist; Alss wollen Wir, dass es gedachtem Doctori Coelestino als einem bestetigten Thumb-Probst und Assessori Unsers Geistlichen Consistorii allhie der zu Förderung der Geistlichen Sachen fürnemblich mitgebraucht wirdet, unabbrichtig folgen und verreichet werden solle...“; vgl. auch Pariset a. a. O. S. 590.

²⁾ Vgl. die oben S. 36 zitierte Ordnung von 1558:

„Zum Achtundzwaintzigsten, Soll der Pfarrer die Prokuration, so von Alters von diesen Pfarren dem Ordinario gefolgt, ... samst 4 groschen dazu ime die Gotshaussleuthe mit einem groschen zu Hülffe kommen sollen, jerlich zu geben schuldig sein, und dieselbigen dem Pfarrer in der nehist anliegenden Stadt, do er von den Visitoribus visitirt worden, ... überantworten. Und soll die Prokuration wie obstehet, zu unterhaltung des Consistorii, Aber die 4 groschen zu Besoldung eines Fiskals oder general Prokurators, und zu aussführung ihrer sachen gebraucht werden, derselbige sol befehl haben, alle diejenigen, so sich der Kirchen und Pfarr Güter ... unterzogen ... vor Unsern gn. Herrn oder S. Churf. G. Consistorio zu Cöln ... zu beklagen ...“

sowie die „Circular-Verordnung, wegen der Bischöflichen Procuration und Hufen-Geldes zu Unterhaltung des Geistlichen Consistorii dd. Cöln ... anno 1572“ (Mylius, C. C. M. I, 1 S. 273):

„... Nachdem Wir numehr die Bischöfliche Procuration und Hufen-Gelder zu besserer Unterhaltung Unsers Geistlichen Consistorii perpetuirt und vereigent haben, Wir aber von den Assessores desselben berichtet werden, dass Ir solch Geldt zu rechter Zeit nicht ausgebet, und zum Theil schuldig pleibet, daraus vil Unrichtigkeiten

Die Uebertragung anderer Einnahmen der bischöflichen Mensa an das Konsistorium lässt sich in Brandenburg nicht nachweisen. Sie hätte eigentlich nahegelegen, da das Konsistorium im wesentlichen die äusseren Verwaltungsfunktionen

erfolgen. Weil dann diss ein altherkohenen, und keine Newrung ist ... Als befehlen wir Euch ...“

Die Konsistorialordnung von 1573 bestimmte dann schliesslich endgültig im Artikel

„Von unterhaltung des Consistorij.

Weil Christlich und den beschriebenen Rechten gemess, das die Gaben, die vorzeiten die Bischoffe und Capittel, in Stifften zu unterhaltung Christlicher Empter, und zu Beforderung der Religion sachen, Auch der Geistlichen schutz empfangen und eingenommen, nachmals dazu gegeben und gebraucht werden.

Wie dann den Bischoffen die Procuration und Hufengelt, dessgleichen den Capitteln und Probsten das Cathedaticum, Synodaticum und Sandgelt, aus keiner andern ursachen, dann zu der Geistlichen Recht und schutz gegeben worden, Darumb auch die beide nehiste gewesene Bischoffe zu Brandenburgk, Jerlich dritthalb hundert Gülden zu Bestellung unsers Consistorij von der Procuration und Hufengelt Jerlich gegeben, Und letzlichen dasselbe gar darein geschlagen, dass es die Consistoriales nun mehr, wie dann auch nicht unbillich geschicht, fordern mögen. ...

Darumb sollen die vom Adel und andere beide in Stedten und Dörffern das Bischoffliche Hufengelt von den Hufen, davon vor alters gegeben, nachmals entrichten, oder der Pandung gewarten.

Und weil auch das Cathedaticum und Sandgelt, So die Pfarrer in Sede Berlin, Bernaw, Newstadt, Writzen an der Oder, und Straussbergk von alters gegeben, dem Probste, unsers Stiffts alhin zu Cöln an der Sprew gebüret, sollen sie es bey meydung der Hülffe ime nachmals geben, dann Er und die folgenden Pröbste sollen allwege vor Assessores des Consistorij gebraucht werden. Da sich auch offte begibt, dass die Pfarrer von den Pfarren hin und widder ziehen oder versterben, und wann andere Pfarrer hernach widder darauf kommen, thun sie sich der Procuration weigern, dadurch dann dem Consistorio das sein entzogen wirdet, Darumb soll es hinfüro also gehalten werden, das derjenigen, so auff Martini auff der Pfarren gefunden wirdet, die Procoration stracks ... entrichten solle ...“

der Bischöfe hatte. Mit Rücksicht hierauf hatte zum Beispiel die von Moritz von Sachsen zur Vorberatung einer Kirchenordnung Lätare 1544 in Leipzig zusammenberufene Theologenkonzferenz sich dahin geäußert: „Indem alleyn das Consistorium das rechte Bischoffliche ampt tragen soll, so were es nicht vnbillich, das es auch von den Bischufflichen eynkummen neben deme, was zcur visitation vnd andern sachen vonnöten, bestellet würde“¹⁾; ebenso hatte die wegen der Konkordienformel im Jahre 1578 in Schmalkalden versammelte Theologenkonzferenz dem Administrator des Herzogtums Preussen, wo damals noch die bischöfliche Verfassung bestand, den Rat gegeben, die Bistümer abzuschaffen, ein Konsistorium zu errichten und des einen Bischofs jährliche Einkünfte zu dessen Unterhaltung zu verwenden²⁾. In Brandenburg konnte dieser Weg aber schon deshalb nicht eingeschlagen werden, weil die Bistümer hier noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts formell besetzt blieben und die Tafelgüter daher nicht verwendbar waren; musste doch selbst das Recht auf die bezeichneten, für Zwecke der neuen Kirchenverwaltung überwiesenen früher bischöflichen Einnahmen erst durch den Kurfürsten vom damaligen Inhaber des Bischofssitzes, einem Herzog von Sagan, gegen Entgelt erworben werden³⁾. Auch im Herzogtum Preussen ist übrigens, obwohl sich hier die Errichtung der Konsistorien unmittelbar an die Auflösung der Bistümer anschloss, nur ein kleiner Teil der bischöflichen Einkünfte zur Bestreitung von Ausgaben für die beiden neugegründeten Konsistorien übertragen. Wir haben über die Verwendung des bischöflichen Mensalguts hier einen genauen

¹⁾ Vgl. Sehling a. a. O. S. 146.

²⁾ D. Dan. Heinr. Arnoldt, Kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen 1769, S. 348.

³⁾ A. d. Müller, Geschichte der Reformation S. 296 ff. Wann die Tafelgüter tatsächlich mit dem landesfürstlichen Gut vereinigt sind, ist im einzelnen nicht mit Sicherheit festzustellen. Gercken, Phil. Wilh. (Ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel 1766, S. 289, vgl. S. 286) nimmt für das Bistum Brandenburg schon das Jahr 1571 an.

Rechenschaftsbericht¹⁾. Der Kurfürst erwiderte auf einen im Jahre 1612 von den preussischen Ständen gestellten Antrag, die Bistümer neu zu besetzen, hiezu seien keine Mittel vorhanden, und fügte hinzu:

„damit die Landstände wissen möchten, worauff die bischöfliche Einkünfte schon verwendet wären, so ist ein Extract gemacht und ihnen übergeben worden.

Des Bischofs von Samland Einkünfte sind	3606	Marck		
Des Bischofs von Pomesan ungefehr	3000	„		
	Summe	6606 Marck.		
Davon sind denen Professoribus anno 1587 gegeben	2425.—	Marck		
Denen Assessoribus Consistorii Sambiensis	717.30	„		
Dem Probst im Collegio sind a. 1587 gegeben	454.—	„		
Denen Stipendiaten a. 1612	697.30	„		
Zur Erhaltung der Communität a. 1611	528.—	„		
Der Communität an Getraide	150.—	„		
Denen Hypodidascalis zur Verbesserung des Salarii	199.—	„		
Vor die Schule zu Lyck	} welche anno 1587 und 1588 gestiftet	{		
Vor die Schule zu Salfeld			200.—	„
Vor die Schule zu Tilse			200.—	„
Denen Assessoribus des Salfeldischen Consistorii	460.—	„		
	Summa aller Ausgaben	6227.— Marck.		
	Bleiben also pro resto nur	379.— Marck.“		

Es fragt sich nun, ob und eventuell in welchem Sinne man nach der im vorstehenden skizzierten Entstehung der landesherrlichen Ausgaben für Zwecke der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens, die durch die allmähliche Ersetzung der landesherrlichen Staatspersönlichkeit durch den Staatsbegriff selbst zu Staatsausgaben wurden, von einer Verpflichtung zur Leistung dieser Ausgaben sprechen kann. Eine solche Verpflichtung ist allerdings entstanden, nicht anders als wie wenn heute eine Aufgabe vom Staat übernommen wird, damit selbstverständlich die staatsrechtliche Verpflichtung begründet wird, für die Durchführung von Staats wegen zu sorgen, also auch die erforderlichen Geldmittel bereitzustellen. Der

¹⁾ Hartknoch, Preussische Kirchenhistoria 1686, S. 515 ff.

Landesfürst betrachtete die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens als landesfürstliche Aufgabe und sah sich damit verpflichtet, die ihm als Landesfürst zustehenden Mittel dafür zu verwenden, sei es nun, dass er solche aus den Einkünften seines fundierten Vermögens entnahm, oder von der Möglichkeit, im Landesinteresse Abgaben zu erheben, Gebrauch machte.

Die Uebernahme des Kirchenregiments und damit die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten desselben ist aber nicht auf einen bestimmten staatsrechtlichen Akt als Rechtstitel zurückzuführen. So wird das Verhältnis bisweilen besonders von denen angesehen, die in der Uebernahme des Kirchenregiments lediglich die Rechtsnachfolge in das bischöfliche Amt erblicken. Zum Beispiel führte die Zentralkommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für 1852 aus¹⁾: „Schon durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555 § 20 in Verbindung mit Artikel V § 48 des Osnabrücker Friedens vom Jahre 1648 sei die vormalige geistliche Jurisdiktion der Bischöfe der römisch-katholischen Kirche über die Bekenner der Augsburgischen Konfession reichsgesetzlich eingestellt und suspendiert worden und die Oberleitung des evangelischen Kirchenwesens auf den evangelischen Landesherrn übergegangen. Diesem Rechte entspreche die Verpflichtung, die in Ausübung desselben notwendig gewordenen neuen evangelischen Kirchenbehörden mit den zur Verrichtung ihrer Funktionen erforderlichen Mitteln zu versehen.“ Die zitierten Bestimmungen, denen noch § 15 des Augsburger Religionsfriedens hinzuzufügen wäre, begründeten aber nicht erst ein Aufsichts- und Leitungsrecht der Landesherrn, sondern hatten lediglich die negative Bedeutung, dass die tatsächliche Uebernahme dieses Rechts nicht beanstandet und das teilweise konkurrierende Recht der Bischöfe aufgehoben wurde, man wollte, wie es im § 20 des Augsburger Religionsfriedens heisst, „derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Zeremonien und Bestellung der Mi-

¹⁾ Drucksachen der II. Kammer für 1851/52 Bd. 3 Nr. 112.

nisterien ihren Gang lassen und kein Hindernis oder Eintrag dadurch beschehen . . . und also hierauf die geistliche Jurisdiktion ruhen“ lassen¹⁾. Von einer Uebertragung des bischöflichen Rechts an die Landesherren ist dort nirgends die Rede²⁾. Damit hätten die in den beiden Reichsgesetzen den Reichsständen eingeräumten Befugnisse, die die Bestimmung über die Religionslehre selbst und die ganze Kirchenverfassung in sich schlossen, auch gar nicht begründet werden können, da so weit gehende Befugnisse den Bischöfen nicht zugestanden hatten.

Die Aufgabe der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens ist vielmehr von dem Landesherrn nicht auf Grund eines besonderen Rechtsaktes, sondern rein tatsächlich übernommen und in Ueberzeugung von der Rechtsnotwendigkeit als landesfürstliche in ständiger Betätigung beibehalten. Es hat sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts der objektive Rechtsatz gebildet, dass die Tragung der Kosten der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens landesfürstliche — später staatliche — Aufgabe sei.

Die Verpflichtung war als eine rein staatsrechtliche begründet, wenn man die heutige Terminologie analog auf die damaligen Verhältnisse anwenden will; sie war eine einseitige, es handelte sich lediglich um die Betätigung der Landeshoheit, es bestand in dieser Beziehung kein Rechtsverhältnis zwischen dem Landesherrn und einem ihm gegenüberstehenden berechtigten Subjekt. Denn über lokale Gliederungen hinaus gab es in der Reformationszeit keinen in irgend einer Weise rechtlich fassbaren Begriff einer Kirche³⁾, und besonders in vermögensrechtlicher Beziehung ist jedenfalls in der ganzen vorlandrechtlichen Entwicklungsperiode noch kein Ansatz zur Begründung einer Kirche als eines selbständigen, vom Staate verschiedenen

¹⁾ Schmauss a. a. O. S. 162.

²⁾ Vgl. Pütter, Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts 1794 Bd. 2 S. 68 f.

³⁾ Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 3 S. 800 ff. Rieker a. a. O. S. 54. 205.

Rechtsträgers zu finden. Noch im Jahre 1750, als mit dem Oberkonsistorium eine erste gemeinsame äusserliche Organisationsform für die lutherische Kirche geschaffen wurde, dachte man nicht daran, in der Kirche als solcher einen besonderen Rechtsträger gegenüber dem Staat zu sehen¹⁾. Die über den lokalen Verband hinausgehenden kirchlichen Vermögensinteressen wurden vom Fiskus vertreten²⁾.

Bei dem Fehlen einer selbständigen kirchlichen Gesamtpersönlichkeit kann auch ein Anerkenntnis, wie es von manchen in den vielen dahingehenden Betätigungen des Staats gesehen wird, als selbständiger Rechtsgrund für die Verpflichtung des Staates in der früheren Zeit nicht in Betracht kommen.

In weiten Kreisen wird eine rechtliche Verpflichtung des Staats zur Tragung der Kosten des Kirchenregiments noch anders hergeleitet. Sie wird als durch die Säkularisation von Kirchengütern in der Reformationszeit unmittelbar begründet angesehen. Diese Auffassung war in der Mitte des 19. Jahrhunderts die herrschende. Sie wurde mit Nachdruck zuerst in den von kirchlicher Seite aufgestellten programmatischen Denkschriften der Rheini-

¹⁾ Vgl. Mühler a. a. O. S. 234: „Eine organische Veränderung in dem System der Kirchenverfassung war durch die Errichtung des Oberkonsistoriums nicht hervorgebracht worden.“

²⁾ Vgl. z. B. die „Instruction vor das über alle Königliche Lande errichtete lutherische Ober-Consistorium“ vom 4. Okt. 1750 (Mylius, C. C. M., Cont. IV S. 291):

„§ 12. In denen Sachen, welche zu der Ober-Consistorii Departement gehören, ist dasselbe befugt, seinen Verordnungen Nachdruck zu geben, Geld-Strafe zu diktiren, und solche beyzutreiben, die Prediger nach befinden zu suspendiren, und den Fiscum gegen die Kirchen-Bediente zu excitiren.“

Wann aber die Partheyen souteniren, dass sie die Strafe und Suspension nicht verdienet, und an die Justiz-Collegia provociren, muss der Prediger die erkannte Strafe zwar erlegen, auch die Suspension ihren Effect haben, die Sache selbst aber muss an gedachte Collegia remittiret, und es bei dem, was daselbst erkannt wird, gelassen werden, der Fiscus aber muss die Verordnungen des Consistorii vertreten.“

schen Provinzialsynode von 1849¹⁾ und des Evangelischen Oberkirchenrats von 1851²⁾ vertreten und von den Kammern wie von der Regierung damals geteilt. Manche sahen dabei die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Kirchenregiments nur als Ausfluss der weitergehenden, mit den Säkularisationen der Reformationszeit begründeten Verpflichtung, überhaupt für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen, an, eine Auffassung, die auch heute noch vielfach verbreitet ist. Sie brachte der rechtsgelehrte spätere Kultusminister v. Bethmann-Hollweg in den Etatsberatungen 1852/53 zum Ausdruck³⁾. Er führte aus,

„dass in der Tat mit Einziehung des Kirchenguts in der Reformationszeit auch die staatsrechtliche Verpflichtung, für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen, auf den Staat und die Landesobrigkeit übergegangen ist, nicht in dem privatrechtlichen Sinne, wie man etwa von dem Uebergange einer Privatlast bei einem Grundstück redet, sondern ganz in demselben staatsrechtlichen Sinne, wie mit Grund behauptet werden kann, dass die deutschen Reichsfürsten das Domanium, welches sie von Kaiser und Reich zu Lehen trugen, nicht als freies Privatgut überkamen, sondern belastet mit der Verpflichtung zu angemessener Versehung der Landesregierung, der Einrichtung der Justiz, und der Befriedigung anderer Landesbedürfnisse, wozu es ja ursprünglich ausreichte, während später erst die Steuern als Hilfen hinzukamen. Ganz in demselben Sinne, wie dieser anerkannte Satz des deutschen Staatsrechts die Fürsten verpflichtet nicht auf liquide Summen an Justiz- und Verwaltungskosten, aber auf angemessene Verwaltung des Landes, gerade so sind die evangelischen Landesherren mit dem Erwerb des Kirchenguts als verpflichtet zur Versehung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche angesehen worden, und es werden sich leicht aus deutschen Territorien Beispiele anführen lassen, wie die Landstände bei der nahen Verbindung, welche damals zwischen Staat und Kirche bestand, über der Erfüllung dieser Verpflichtung wachten.“

¹⁾ Denkschrift betr. die Dotation der evangelischen Kirche seitens des Staats. (Gedr. bei Funke & Müller, Aachen 1849.)

²⁾ Denkschrift betr. die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preussen vom 4. Dezember 1851, abgedr. im 4. Heft der Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin 1852.

³⁾ Verhandlungen der II. Kammer. Stenogr. Berichte S. 1386.

Von dem Evangelischen Oberkirchenrat wie von der Staatsregierung wurde das Rechtsverhältnis etwas anders beurteilt, indem eine Verpflichtung des Staats nur auf die Säkularisierung der bischöflichen Güter begründet und daher nur die auf diesen ruhenden Lasten als übergegangen angesehen wurden. Der Evangelische Oberkirchenrat hatte in seiner Denkschrift von 1851 ausgeführt¹⁾: „Mit der Uebernahme der bischöflichen Güter und Besitzungen seien auf den evangelischen Landesherrn auch diejenigen Pflichten der Fürsorge und Erhaltung in Ansehung der Kirche übergegangen, welche auf dem Bischofsamte als solchem ruhten.“ Der Umfang dieser Verpflichtung wurde verschieden aufgefasst. Der Kultusminister v. Raumer erklärte bei den Etatsberatungen der Session 1852/53, der Staat habe nur die Pflicht, „die Kosten und Lasten der allgemeinen Kirchenverwaltung, des oberen Kirchenregiments zu tragen“²⁾. „Das Fundament der Verpflichtung,“ so führte er in der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats aus³⁾,

„sei gegründet in der Geschichte des preussischen Staats und namentlich den die Reformation begleitenden Ereignissen, aus welchen der Landesherr die rechtliche Verpflichtung überkommen habe, für die Bedürfnisse der Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche zu sorgen. Dies sei die Basis des Anspruchs, also eine bestimmte rechtliche Verpflichtung des Staats. Zur Zeit der Reformation habe der Landesherr das Kirchenregiment und gleichzeitig die bischöflichen Güter, die Güter der früheren Kirchenobrigkeit an sich genommen; damit habe er die Verpflichtung überkommen, für die allgemeinen Verwaltungsbedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen.“

Schon vorher hatte er eine nähere juristische Begründung dieser Auffassung in folgender Ausführung gegeben⁴⁾:

„In Verfolg der Reformation übernahm der evangelische Landesherr das Kirchenregiment. Die Bischöfe traten zurück; in demselben

¹⁾ a. a. O. S. 11.

²⁾ Verhandlungen der II. Kammer 1852/53. Stenogr. Berichte S. 1370.

³⁾ Nr. 312 der Drucksachen der II. Kammer 1852/53 Bd. 7. Vgl. auch Stenogr. Berichte S. 1367.

⁴⁾ In den Verhandlungen der II. Kammer 1851/52. Stenogr. Ber. S. 483.

Moment übernahm der Landesherr einen grossen Teil der vakant gewordenen Kirchengüter, namentlich die, welche von den Bischöfen besessen waren, zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Kirchenregiments. Diese bischöflichen Güter sind, wie historisch und in den einzelnen Provinzen an ganz speziellen Tatsachen nachzuweisen ist, in den Komplex der Domänengüter übergegangen. Niemals hat ein evangelischer Landesherr die Behauptung aufgestellt, dass er diese Güter in den Bereich der Staatsgüter habe ziehen können, ohne die spezielle Verpflichtung zu übernehmen, nunmehr seinerseits für die Dotation der evangelischen Kirche zu sorgen. Dies ist eine Servitut, die so klar auf dem ehemaligen evangelischen Kirchengute ruht, dass es eine entschiedene Rechtswidrigkeit sein würde, wenn man eine Verpflichtung, die mit jenem Rechtsvorbehalt zusammenhängt, zurückweisen wollte. Die evangelische Kirche steht in dieser Beziehung in einem ganz ähnlichen Verhältnis wie die katholische Kirche. Die Rechtsverhältnisse, welche die katholische Kirche dem Staate gegenüber, und nach meiner vollen Ueberzeugung mit Recht, geltend gemacht hat, beziehen sich im wesentlichen auf die Säkularisation der Kirchengüter. Ganz in demselben Verhältnis steht die evangelische Kirche dem Staat gegenüber. Sie hat von dem Staat keine Vergünstigung, keine Zuwendungen im Wege der Gnade zu erbitten, sie hat vielmehr das, was sie zu ihren Bedürfnissen, namentlich zur Führung des Kirchenregiments bedarf, als Rechtsanspruch geltend zu machen. So ist es von jeher angesehen worden. Niemals hat der Landesherr weder in Preussen noch in anderen evangelischen Ländern begründete Zweifel dagegen gehabt, dass er verpflichtet sei, aus Staatsmitteln dasjenige zu leisten, was zur Dotierung der Konsistorien und der übrigen Kirchenbehörden erforderlich ist. . . . Die Berechtigung der evangelischen Kirche ruht auf dem Gesamtkomplex der evangelischen Kirchengüter, in deren Besitz sich der Staat befindet.“

Die Behauptung einer durch die Säkularisationen im Reformationszeitalter begründeten rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Tragung mindestens der Kosten des Kirchenregiments ist dann auch in der Folge immer wieder in den Vordergrund getreten. Von ihr geht die weitverbreitete Schrift von Gerlach: „Die Dotationsansprüche und der Notstand der evangelischen Kirche im Königreich Preussen“ ¹⁾ aus; mit ihr werden die sich wieder-

¹⁾ Nach amtlichen Quellen dargestellt, 1. Aufl. Leipzig 1874, 2. Aufl. 1875.
Niedner, Die Ausgaben d. preuss. Staats f. d. ev. Landeskirche. 5

holenden Anträge auf Dotation der evangelischen Kirche bis in die neueste Zeit begründet. So führte der Konsistorialpräsident Hegel in der ausserordentlichen Generalsynode im Jahre 1875 aus, dass der Landesherr „mit der Einziehung der bischöflichen Güter auch die Verpflichtung übernommen habe, aus den Einkünften dieser und anderer säkularisierter Güter die Kosten des evangelischen Kirchenregiments und seiner Einrichtungen und Bedürfnisse zu bestreiten“¹⁾, und der Referent eines entsprechenden Antrages in der II. ordentlichen Generalsynode von 1885 gab das Resultat der Kommissionsberatungen mit den Worten wieder²⁾:

„Nach Ansicht Ihrer Kommission unterliegt es keinem Zweifel, dass die evangelische Landeskirche einen Rechtsanspruch auf reichliche Dotierung aus Staatsmitteln hat. . . . Auf den bischöflichen Gütern ruhte die Pflicht der Fürsorge für die Kirche, eine Pflicht, welche mit der Uebernahme der Güter auf den Landesherrn überging. Hierin liegt der Rechtsgrund, der den Landesherrn von der Zeit der Reformation an verpflichtet, nicht nur die konsistorialen Einrichtungen der Kirche mit den notwendigen Mitteln auszurüsten, sondern auch sonstige, namentlich die aus der Ausübung des Kirchenregiments entspringenden Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen.“

Um darüber urteilen zu können, ob und in welchem Umfange aus den Säkularisationen in der Reformationszeit eine rechtliche Verpflichtung der Landesherrn zu Ausgaben für kirchliche Zwecke hergeleitet werden kann, muss man sich zunächst über den Umfang der Säkularisationen selbst klar sein. Eine generelle Einziehung des Kirchenguts zum Zwecke neu zu regelnder Verwendung war zwar angeregt³⁾, fand aber, wenigstens in den für die brandenburgisch-preussische Entwicklung in Betracht kommenden Gebieten, nicht statt. Im

¹⁾ Gedr. Verhandlungen, S. 713. Die Säkularisationen seit der Reformation begründen nach ihm „zwar keinen privatrechtlichen, aber einen sehr wichtigen und wesentlichen staatsrechtlichen Anspruch auf eine reichliche Dotation der evangelischen Kirche“.

²⁾ Gedr. Verhandlungen S. 654. 655.

³⁾ Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 4. Aufl. Bd. 2 S. 167.

Gegenteil bedingte die Durchführung der Reformation, wie sie von den evangelischen Landesherren in Norddeutschland in Angriff genommen wurde, grundsätzlich die Erhaltung des für kirchliche Zwecke bestimmten Vermögens, und auch den Träger des Kirchenguts zu wechseln, lag in der Regel keine Veranlassung vor. So ist denn das für den ordentlichen Pfarrgottesdienst vorhandene lokalkirchliche Vermögen im Reformationszeitalter grundsätzlich unberührt geblieben. Es ist wohl in den Unruhen der Zeit manches kirchliche Vermögensstück seinen Zwecken entfremdet, eine förmliche Einziehung von seiten der Landesherren hat aber nicht stattgefunden¹⁾. Besonders die Kurfürsten von Brandenburg betrachteten es vielmehr als ihre besondere Aufgabe, das Lokalkirchenvermögen ganz in seinem bisherigen Bestande zu bewahren. Schon die „Ordnung und Satzung, wonach sich die Patronen, Pfarrern etc. in den Churf. Brandenb. Dörffern in Geistlichen Sachen zu richten“, aus dem Jahre 1558²⁾ hatte dahingehende Anweisungen getroffen, und die Konsistorialordnung von 1573 bestimmte dann gesetzlich folgendes³⁾:

„Von den Geistlichen Gütern und Einkommen, so den Pfarrern und Kirchen genommen, entzogen oder sonst abgedrungen worden.

Nachdem in diesen bösen Zeiten fast ein jeder sich befleissigt, den Göttlichen und allen beschriebenen Rechten zuwider, unter wess schein er immer kan, die Geistlichen Güter und Einkommen an sich zu bringen, welche doch die lieben Alten und Vorfahren, zu beforderung Göttlichs Worts, aus Christlicher guter Andacht, zu Kirchen und Schulen gegeben und voreigendt haben, Also wollen und setzen Wir zu verhütunge und abwendunge desselben, das die Collatores, Patronen, Pfarrer, Gottshaussleute, Rethe und Gemeine in Stedten und Dörffern, noch sonst jemandts unsers Churfürsten-

¹⁾ Vgl. Dove in Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche s. v. Säkularisation, ferner die zitierte Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats S. 10. Speziell für Brandenburg vgl. Sam. Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmarck Brandenburg, Teil III (1767) S. 366.

²⁾ Mylius, C. C. M. I, 1 S. 263, Sub. Nr. 23. 24.

³⁾ Richter a. a. O. Bd. 2, S. 384.

thumbs, nicht macht haben sollen, einiche Geistliche Güter, Hauser oder Einkommen zu den Kirchen, Pfarren, Hospitaln und Küstereyen gehörig zu verandern, vielweinig in weltliche breuche zu ziehen, Es geschehe denn mit Unserm und unsers Geistlichen Consistorii sonderlichen Consens, bewilligung und erkendtnuss.

Und auff das sich keiner darüber unter einichem Schein, der Geistlichen Güter und Einkommen unterziehen, und die vor seine vertheidigen möge, soll in unserm Churfürstenthumb und Landen, Niemandts ohne Rechtmessige ankunfft und Titel, an den Pfarr: oder Kirchengütern, wie die Namen haben mögen, durch langwierigen Besitz einichen eigenthumb oder gebrauch, vel quasi erlangen, Sondern wo durch Brieffliche oder Lebendige Urkunden gebürlich ausgeführt und bewiesen werden kan, das die entwandte Güter Geistlich gewesen, und der Possessor könnte seine Ankunfft do kegen bestendiglich nicht darthun, So soll der Inhaber der Güter davon abstehen, und dieselbigen wiederumb ad pios usus transferirt werden.“

Es wurde sogar ein besonderer Fiskal zum Schutze des Lokalkirchenvermögens eingesetzt, der darauf zu sehen hatte, dass die Güter der Pfarren und Kirchen nicht alieniert würden ¹⁾.

Nicht grundsätzlich anders aber wurde es mit dem Vermögen der über den lokalkirchlichen Zweck hinausgehenden Stiftungen und Korporationen, der Klöster, Stifte und Kapitel gehalten. Ein im Geheimen Staatsarchiv befindlicher Entwurf einer Visitationseinstruktion aus der ersten Zeit ²⁾ drückt die besondere Fürsorge des Kurfürsten von Brandenburg hierfür aus. Es heisst darin:

„es muss männiglich bewusst sein, dass die Gottgeweihten Dinge nicht wieder zum Profangebrauch gewandt und gezogen werden dürfen. Ebenso haben die Nachkommen der Stifter kein Recht auf die Stiftungen. . . . Sollten Klöster eingezogen werden, so muss darüber anderweitig zum Besten der Geistlichkeit verfügt werden. Dies Recht gebührt dem Landesfürsten als obersten Advokaten aller geistlichen Güter, der darüber wachen muss, dass den Geistlichen durchaus nichts entzogen und entwendet werde.“

(Dabei befindet sich eine Anmerkung des Kurfürsten: „wie denn layder inn vyell umbligennden Lannden beschehen“.)

¹⁾ a. a. O. S. 385.

²⁾ Abgedr. bei Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839 S. 201.

Diese Institute konnten nun allerdings nicht in ihrer bisherigen Verfassung bleiben, weil dieselbe mit den reformatorischen Grundsätzen nicht übereinstimmte, und deshalb wurde wohl hier und dort die Meinung vertreten, ihr Zweck sei fortgefallen, und ihre Güter fielen als bona vacantia zur freien Disposition an den Landesherrn. Indessen ist diese Auffassung damals weder in der Theorie durchgedrungen¹⁾, noch ist in der Praxis danach verfahren. Es wurde vielmehr von vornherein der Grundsatz aufgestellt, dass der eigentliche Stiftungszweck aller dieser Institute der des Unterrichts und der Ausbildung der Geistlichen, schliesslich auch allgemein der Seelsorge und Wohlfahrtspflege sei, und dass, wenn die bisherige Form der Verwaltung als eine missbräuchliche abgeschafft werden müsste, es sich nur darum handeln könne, eine andere Verwendungsart für die gedachten Zwecke zu finden. Das wird schon in den Schmalkaldischen Artikeln Teil II Artikel III zum Ausdruck gebracht. Es heisst dort:

„Von Stiften und Klöstern.

Dass die Stifte und Klöster vor Zeiten guter Meinung gestiftet, zu erziehen gelehrte Leute, und tüchtige Weisbilder, sollten wiederum in solchem Brauch geordnet werden, damit man Pfarrherren, Prediger und andre Kirchendiener haben möge, auch sonst nöthige Personen zu weltlichem Regiment in Städten und Ländern, auch wohlgezogene Jungfrauen zu Hausmüttern und Haushälterin, etc.“

Es liegen eingehende Aeusserungen in gleichem Sinne auch von Luther vor. Luther erörterte dabei speziell auch die Frage, „ob der Landesherr auch etwas mag für sich selbst von solchen Gütern behalten oder anderen davon geben“, und beantwortet sie, „ohne Heucheln, auch ohne Abschrecken zu reden“, dahin: „Wenn der Landesfürst das grösste Teil zum Seelsorgen und Schulen gewendet hätte und darnach des Uebrigen bedurft zum weltlichen Regiment (welches auch Gottesdienst, wiewohl der geringere gegen jenem), achte ich

¹⁾ Vgl. darüber Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 3 S. 500. 714 f., Rieker a. a. O. S. 191.

es ohne Fahr sein. Desselben gleichen etwa armen Geschlechtern und verdorbenem Adel damit helfen; denn solche Stifte und Klöster neben Gottesdienst auch zu solcher Leute Nothdurft vor alters gestiftet“¹⁾).

Hiernach ergibt sich in erster Linie die Verwendung zu dem bisherigen Zweck, für den jene Institute zu erhalten oder zeitgemäss umzugestalten sind. Eine Säkularisation d. h. Einziehung dieser Kirchengüter zur freien Disposition der Landesherren wird nicht ganz ausgeschlossen, aber nur in so weit zugelassen, als nach zeitgemässer Ersetzung der bisherigen Institute durch, ihrem ursprünglichen Zweck entsprechende, neue kirchliche Einrichtungen sich Ueberschüsse ergeben. Wesentlich diesen Standpunkt nahm auch ein im Jahre 1537 von den angesehensten Reformatoren verfasstes Gutachten über die Bestellung der Pfarrer, Schulen und Kirchengüter ein²⁾. Dasselbe besagt:

„Nuh wollen wir weiter von Stift- und clöstergütern sagen,

So die obrigkheiten die unrechten Gottesdienst dar Inn abgethan, pleiben die guetter der rechten kirchen, wie Augustinus schreibt, das der Donatisten Kirchen gueter billich der rechten kirchen zugewandt worden, unnd Ist die weltliche obrigkheit schutzherr darüber, hat dieselbigen zu bestellen wie andere publica bona. Darumb die Fürsten und Stende dieses theils recht gethan, das sie Inn Iren gepieten, Inn Stiftern und clöstern, den unrechten Gottesdienst abgethan, und die guetter Inn Ihre verwaltung genomen. Denn gantz khein zweuel daran, das sie beides schuldig sind, die unrechten Gottesdienst abzuthun, wie das erste und ander gebott lehren, Und die verwaltung der gueter anzunehmen, als Patroni und Schutzherrn gemeiner guetter unnd Inn sonderheit der Kirchen guetter.

... Dabey ist aber die obrigkheit schuldig dieselbigen guetter nicht den kirchen zu entpfremden, Sonder sie trewlic zu erhalten und davon erstlich das predigt Ampt und schulen nach notturfft zu bestellen.

Zum Anndern soll davon hulff geschehen den armen leuthen ...
Item den kirchendienern so schwach werden ...

¹⁾ Vgl. die Zitate bei Rieker a. a. O. S. 152 ff. 192 ff.

²⁾ Vgl. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit. Cassel 1836, S. 310.

Ist auch etwas uberig, so mogen auch die obrigkheiten als patroni dasselbig mit geniessen, dieweil sie solliche guetter schutzen und ordnen müssen, tragen auch grosse Unkosten der religion halben, so fern sie zuor die pfarren, schulen, studia, armen, wie gesagt ist versorgen.“

Diese Auffassung blieb nicht Theorie, sondern diente auch den Landesfürsten zur Richtschnur bei Einführung der Reformation. Wir haben dafür ein interessantes Zeugnis in einem an Granvella gerichteten Memorandum der protestierenden Stände vom 11. April 1540¹⁾. Dort ist folgendes ausgeführt:

„Nun möchten wir dannoch sehr wol wünschen, dass der Keyser den gantzen Handel mit den Clöstern recht erführe, und wüsste warumb der Mönche Orden geändert, und wie solche Güter, zum Theil an die Kirchendiener und Lehrer des Volcks, zum Theil an andre dergleichen Christliche Gebräuche gewendet würden.“ . . .

„Nu wölln wir von den Closter gütern reden, auff der Widerwärtigen Anklage antworten, und warumb die Mönch Clöster verändert worden, erklären. Als das Liecht des Evangelii in Teutschland auffgegangen, die Laster entdeckt und gestrafft worden, haben etwa viel und zuvor auss die, so etwas gelehrter waren, solch Pharisaisch Leben für sich selbst verlassen, und dasselbige etlich, damit sie dem studiern obliegen, und ein ander nit also Gottlos leben möchten an die Hand nemen, irgend eine Gelthülff darzu begehrt. Derhalben und nachdem diese änderung nit allein in den unseren, sondern auch in unsers Gegentheils Clöstern für gefallen, haben wir allenthalben an Orten, da die Mönche noch vorhanden waren, fromme Männer bestellt, welche falsche Lehr und Abgötterei sollten straffen, und darneben denjenigen, so lieber in Clöstern bleiben, denn hinausziehen wollten, an nottürftiger Unterhaltung genugsam Versehung gethan. . . . Solcher Clöster seynd zwar noch auf heuttigen Tag etliche in unseren Landen. Und hat uns ja, als einer Oberkeit, nach erkannter Wahrheit, falsche Religion abzuschaffen, und damit solche güter nicht verschwendet würden, fürsehung zu thun, wölln gebühren, zuvorauss, dieweil auch die Mönch allenthalben darvon zogen, und irer etliche, dieselbigen in ihren eignen Nutz zu wenden vorhatten. Zu dem, so war Niemand in den Clöstern, der zum Ackerbaw oder zur Hausshaltung geschickt: Darumb denn ihr Stand und Wesen also verändert worden. Denn wir haben nicht von andern Orten Mönch beruffen, und an ire stadt wölln setzen,

¹⁾ Sleidanus Redivivus 1618 S. 209.

damit unsere Kirchen nit unruhig gemacht würden. | Und haben derhalben einen guten theil des Einkomens an Kirchendienste zu Unterhaltung der Armen und Kranken, und an Schulen gewandt. In solcher gestalt seynd gleichwol die jährliche Gefälle der Clöster etwas geschmälert worden. Was aber noch darvon uberig, wird zu einem Vorrath behalten, damit man den geringeren Kirchen, armen Priestern un Knaben, die gern studieren wollten, etwas habe mitzuthemen. Dann es steht jetzund dermassen in der welt, dass man ganz und gar dahin trachten muss, wie die Jugend zu erziehen, auf dass mit der zeit die Kirche und das Weltlich Regiment, mit tüglichen Personen mögen versehen werden. Was dann weiter für güter überig, wölln wir gern zu Christlichen heylsamen Gebräuchen des gemeinen Nutzes, nach eines rechtmässigen Concilii, wo anders eins werden soll, oder einer Reichsversammlung gutbeduncken dargeben. Dann dahin gehören die Kirchengüter eigentlich, wie denn die heylige Schrift, die alte Satzungen und Concilia bezeugen. Dieweil nun dem also, begehren wir hinwider, dass auch unser Gegentheil solche güter zu gleichmässigen Gebreuchen lassen angewendt werden: Demnach jetzt in den Stätten mehrertheils schier gar keine, oder ja geringe Zinse der Pfarrkirchen vorhanden, und versehen inmittlerweil weder die Bischoffe, noch andere Prelaten, als die, solche güter innhaben, kein Ampt in Kirchen und Schulen. Derhalben gehen die Schulen, mit grossem Nachtheil dess gemeinen Nutzes allgemach zu grund, und wie vorgesagt, muss man etwa wege suchen, diese Wunden zu heilen. Dann es hat Gott das Menschlich Geschlecht darumb erschaffen, und die Oberkeit darzu geordnet, dass die leut in solchen Versammlungen, die wahre Erkenntnuß seiner Göttlichen Herrlichkeit möchten lernen: Und steht derwegen Königen und Fürsten zu fleissige Verordnung zu thun, auff dass solche nothwendige ämpter fürnehmlich versehen werden . . .“

Wir haben keinen Grund zu zweifeln, dass im grossen und ganzen nach diesen Grundsätzen auch in der Praxis verfahren ist. Leider haben wir noch keine Geschichte der Säkularisationen im Reformationszeitalter, durch Spezialforschungen ist aber für grosse Territorien jedenfalls der Nachweis erbracht, dass eine eigentliche Säkularisation von Gütern der Klöster, Stifte und Kapitel in der Reformationszeit als Ausnahme betrachtet wurde¹⁾. So hat Pütter für Hessen nach-

¹⁾ Vgl. auch J. J. Moser a. a. O. Buch 2 Kap. 6 §§ 15. 16 und

gewiesen, dass dort die Güter der Klöster ausschliesslich wieder kirchlichen Zwecken gewidmet wurden¹⁾, und für Thüringen liegen zahlenmässige Angaben dafür vor, dass die Klostergüter in der Hauptsache zu entsprechenden kirchlichen Einrichtungen verwendet und nur geringe Vermögensteile im Einklang mit der Ansicht Luthers zur Förderung gemeinnütziger Anlagen zur kurfürstlichen Kammer eingezogen sind²⁾.

Ebenso wurde es in den preussischen Stammlanden gehalten. In weitestem Umfange blieben Kapitel, Stifte und Klöster zunächst überhaupt bestehen und wurden nur zeitgemäss umgestaltet³⁾. Die Konsistorialordnung verordnete darüber folgendes⁴⁾:

„Von den Stifften, Mönchen: und Jungfrawen Clostern.

Die Visitatores sollen den Stiffts und Closterpersonen ernstlich befehlen und auflegen, dass sie sich den Pfarrkirchen, in Predigen, Communion, und andern Christlichen Ceremonien, gleichförmig machen, und sonderlich, wie solchs unsere Christliche Kirchenordnung und Brevir mit bringet, Auch sonst alle missbreuche der Opffermess, Heiligen anruffen, Gelübten, sampt andern Gottslesterungen, gantzlich abthun und abschaffen, Und wo in Stifften oder Clöstern, noch nicht Christliche Predicanten sein, dieselbigen alsbalde darein verordnen.“

Für die brandenburgischen Stammlande ergingen mehrfache Verordnungen, die noch im 17. Jahrhundert die möglichste Erhaltung des Stiftungszwecks betonten und vor allem

neuerlich Hermelink, Die Aenderung der Klosterverfassung etc. in den württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. N. F. XII, S. 284 ff. 287.

¹⁾ Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts, Bd. 2, Göttingen 1794, S. 379 ff. 424 ff.

²⁾ Vgl. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitation von 1524—1545. Leipzig 1879, S. 107 ff. 118.

³⁾ Wie J. H. Böhm er, Ius eccl. Prot. Lib. III Tit. 1 § 36 von den Kapiteln bezeugt, „sunt post reformationem in iis saltim reformata, quae Augustanae confessioni adversari videbantur salvo de cetero statu, quem olim obtinuere . . .“

⁴⁾ Richter a. a. O. Bd. 2, S. 375.

jede Einziehung zum Domänengut verhinderten. Für die Kurmark kommt hier in Betracht unter anderem die „churfürstliche Resolution auf der churmärkischen Stände übergebene Beschwerungspunkte vom 1. May 1652“¹⁾:

„Betreffent die Klöster der Adelichen und andrer Jungfrawen, seind Se. Churfl. Durchl. gnädigst erbötig, die Land Stände bey den Alten Reversen zuschützen, und insonderheit die Klöster Heyligen Grabe, Lindow und Zehdenik, wie auch nicht weniger, Distorff, Arendsehe und Neundorff, bey ihren alten Verfassungen und Ordnungen zu lassen, die reditus aber des Amts Dambeck seind der Schuelen zugeleget, welches non minus pia, und noch magis favorabilis causa ist, Derowegen dan niemand hierüber einige Beschwerung mit Fug zu führen Ursach haben wird, Und wehre woll hochnöthig, würde auch Sr. Churfl. Durchl. zu besonderen gnädigsten gefallen gereichen, wenn obgedachter Fürsten Schulen aufs wenigste, noch ein Kloster von den obspecificierten zugeleget, und dahingegen die übrigen desto besser hinwiederumb besetzt und ergänzt würden;“

für die Neumark der „Landtags-Abschiedt und Revers“ vom 11. Juni 1611²⁾:

„... Zum Dritten, wollen wir auch die Stifts Capiteln in ihren Würden undt wesen bey ihren alten Freyheiten undt Gerechtigkeiten verbleiben lassen, undt sollen derselben praelaturen, undt Canoniaten alle wege Unsern Unterthanen, sonderlich denen von Adelln, conferieret undt verliehen werden, Und zuvor auss denjenigen, welche der Herrschaft undt dem lande in gemeinen Landtügen, Rathschlägen, Legationen, Commissionen und dergleichen sachen mit Rath dienen können. . . . Und demnach den Ständen, sonderlich denen von der Ritterschaft, an den Stiftten, Klöstern und Comptoreyen etwas gelegen, in Bewegung, dass sie ihre Kinder und gefreunten darinnen unterbringen undt unterhalten, soll in solchen Geistlichen Gutern, undt ihren zugehörungen, keine unbillige Veränderung für genommen werden, dardurch die Ehre des Allmächtigen geschmälert werden möchte.“

Aus den eingehenden Mitteilungen, die wir über die Aufhebung der Klöster und Stifte in der Mark Brandenburg

¹⁾ Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 399; vgl. auch den Landtagsrezess vom 26. Juli 1653, eod. S. 425.

²⁾ Eod. S. 209; vgl. auch den Landtagsabschied von 1572 S. 105.

haben¹⁾, geht hervor, dass das Bestreben dahin gegangen ist, mit den Gütern dieser Institute neue kirchliche Einrichtungen ins Leben zu rufen. Manche Klöster und Stifte wurden unter Aufrechterhaltung ihres Besitzstandes direkt in Hospitäler und Schulen umgewandelt; die Güter anderer für die Universität Frankfurt a. O. bestimmt; in vielen Fällen wurden sie auch einzelnen Gemeinden überwiesen entweder mit der bestimmten im Einzelfall gemachten Auflage, sie zur Gründung oder Unterhaltung einer Schule oder eines Hospitals zu verwenden, oder zur Dotierung des Kirchen- oder gemeinen Kastens. Für die Verwaltung der Güter dieser Institute wurden damit grossenteils andere Rechtsträger zuständig, vielfach kamen sie auch in die landesfürstliche Verwaltung. Es vollzog sich dann in der Regel eine Entwicklung, wie sie Böhlau²⁾ für Mecklenburg schildert, „es blieb vorderhand die ganze Eigentumsfrage dahingestellt, man begnügte sich festzustellen, dass das säkularisierte Gut zu kirchlichen Zwecken verwertet werden sollte. Die Landesherrschaft trat als Verwalter und Besitzer des säkularisierten Guts auf, woneben An- und Absichten auf Eigentumserwerb bis auf weiteres nicht in Betracht kamen“.

Nur ausnahmsweise wurden Güter von Kapiteln, Stiften und Klöstern zum landesfürstlichen Fiskus ohne besondere Bestimmung zu kirchlichen Zwecken eingezogen. Dies geschah zum Beispiel mit überflüssig gewordenen Silbersachen, auch wurden dann im weiteren Verlauf der Entwicklung, als nach Einrichtung des neuen Kirchenwesens einzelne Klöster, die bisher noch aufrecht erhalten waren, ausstarben, deren Güter als nunmehr überflüssig eingezogen.

¹⁾ Vgl. Ad. Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839, S. 208—279. Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg, S. 205 ff. 254 ff.

²⁾ Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1877, S. 77.

Ausser den erwähnten Gruppen von Kirchengütern kommen dann nur noch die bischöflichen Tafelgüter und Güter einzelner Prälaturen in Betracht. Diese sind zwar, wie das oben¹⁾ angeführte Beispiel zeigt, nicht in vollem Umfange, wohl aber überwiegend mit dem landesfürstlichen Kammergut vereinigt. Die Säkularisation geschah hier auf verschiedene Art. Bei den landsässigen Bistümern der Stammlande, Havelberg, Brandenburg und Lebus, vollzog sie sich durch Personalunion, indem der Prinz Joachim Friedrich, der 1598 Kurfürst wurde, zum Inhaber des Bistums gewählt war²⁾. Kirchliche Funktionen waren damals mit den Stellen nicht mehr verbunden, zur Uebernahme bestimmter Pflichten anlässlich der Säkularisation daher ein unmittelbarer Anlass nicht gegeben, die Güter wurden vielmehr in der Absicht, frei darüber zu disponieren, mit dem Kammergut vereinigt. Eine andere Art, in der der preussische Staat in den Besitz erheblicher bischöflicher Tafelgüter kam, war der Erwerb reichsunmittelbarer geistlicher Territorien, so besonders der Bistümer Halberstadt, Minden, Kamin und Magdeburg. Hier handelte es sich um einen Komplex von Vermögensrechten, bei dem zwischen weltlichem und geistlichem Verwendungszweck beim Erwerb nicht unterschieden wurde, obwohl die kirchlichen Angelegenheiten auch weiterhin als besonderer Verwaltungszweig erschienen³⁾. Wie im Instrumentum Pacis Osnabr. bezüglich dieser Bistümer übereinstimmend angeordnet ist, wurde dem Kurfürsten von Brandenburg übergeben der „Episcopatus cum omnibus iuribus privilegiis, Regalibus territorii et bonis saecularibus et Ecclesiasticis, quocumque nomine vocatis, nullo excepto in perpetuum et immediatum feudum: Constituatur item Dn. Elector statim in possessione eiusdem quieti et reali“. Dabei wird das Mensalgut, der Episcopatus, ausdrücklich von den übrigen im Territorium vorhandenen Kirchengütern gesondert, indem bestimmt wird:

¹⁾ S. 59.

²⁾ Siehe oben S. 58, Anm. 3.

³⁾ Siehe oben S. 25.

„Religionem autem et bona Ecclesiastica in eo statu relinquat, quem admodum per Archiducem Leopoldum Guilielmum inita cum Capitulo Cathedrali pactione ordinata fuerant, ita tamen ut nihilominus Episcopatus Dn. Electori hereditarius maneat atque . . . Dn. Elector et iuxta ordinem successorum reliqui supra nominati ea potestate in hoc Episcopatu utantur, qua reliqui Principes Imperii in suis territoriis utuntur.“

Bei dem Bistum Kamin ist dasselbe noch mit den Worten ausgedrückt, es solle dem Kurfürsten freistehen, „totum Episcopatum ulteriori Pomeraniae adjungere seu incorporare“¹⁾. Irgendwelcher mit dem Episkopatgut übernommener Verpflichtungen wird dabei nicht gedacht.

Bei der Beurteilung der Frage, ob man in den Säkularisationsvorgängen des Reformationszeitalters einen besonderen Rechtstitel für eine Verpflichtung des Staats erblicken kann, Kosten der Kirchenverwaltung zu tragen, muss man die verschiedene Behandlung des Kirchenguts im Auge behalten. Die für den lokalen Gottesdienst bestimmten Kirchengüter blieben, wie wir gesehen haben, grundsätzlich unberührt. Die Güter der Kapitel, Stifte und Klöster wurden in der Hauptsache ihrem Zweck erhalten, auch wo sie unter landesherrliche Verwaltung kamen. Sie blieben Kirchengüter im Sinne der damaligen Zeit. Es lag zunächst nur ein Akt des Kirchenregiments vor, der die Verwendungsart modifizierte, ein freies Verfügungsrecht des Landesherren sollte nicht begründet werden. Man kann daher hier nicht eigentlich von einer Säkularisation sprechen, die Institute bzw. Vermögensmassen wurden, wie man auch wohl sagt, reformiert, nicht säkularisiert²⁾. Und zwar gilt dies auch von den Gütern, die zu Schulzwecken und Versorgungszwecken

¹⁾ Instr. Pac. Osn. Art. XI, Schmauss a. a. O. S. 783.

²⁾ So übrigens auch schon Chr. Thomasius, *De bonorum saecularisatorum natura*. Halle 1701. § XX: Quae a statibus Imperii scholis academiis ecclesiis protestantibus data sunt bona ecclesiastica pontificiorum, ea non debent afferri ad quaestionem . . . cum talia bona eo ipso quo data sunt scholis academiis et ecclesiis protestantibus non sunt saecularisata, sed manserunt bona ecclesiastica.

Verwendung fanden, denn beide Zwecke galten damals als rein kirchliche, und es dienten die Güter dieser Institute auch schon früher gerade diesen spezifischen Bedürfnissen¹⁾. Die besondere Zweckbestimmung dieser Vermögensmassen blieb, auch wo dieselben im Laufe der Zeit als Staatseigentum angesehen wurden, erhalten²⁾. Es war ein fiduziarisches Rechtsverhältnis geschaffen, durch welches die Verpflichtung des Landesherrn, später des Staats, begründet wurde, das zu einem in concreto bestimmten Zwecke, zum Beispiel zur Unterhaltung der Universität, eines Hospitals, oder zur Fortführung eines selbständigen Stifts als Versorgungs- oder Unterrichtsanstalt, übernommene Zweckvermögen zu diesem Zweck zu erhalten³⁾. Es liegen hier einzelne rechtsbegründende Akte vor, durch welche Sonderrechtsverhältnisse geschaffen, welche aber zur Feststellung einer generellen Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung des Kirchensystems, insbesondere der Kosten der Führung des Kirchenregiments, nicht zu verwerten sind.

Schon aus dem gleichen Grunde kommen die nicht so zahlreichen Fälle in Betracht, in denen Stifts- und Klostergüter wirklich säkularisiert, das heisst zum landesfürstlichen Fiskus zur freien, auch nichtkirchlichen Verwendung eingezogen wurden. Auch gab es keinen Rechtssatz, der diese Verfügungen hätte als ungültig erscheinen lassen; im Gegenteil entsprachen sie, wie wir gesehen haben, durchaus der Rechtsüberzeugung der damaligen Zeit. Man könnte unter Hinweis auf das angeführte Gutachten der Reformatoren von 1537 einwenden, dass man die Einziehung eines Teils der entbehrlich gewordenen Institute durch die Landesherren mit Rücksicht darauf für gerecht-

1) Vgl. z. B. oben S. 69 und 74.

2) Vgl. Böhlau a. a. O. S. 79.

3) Vgl. Gierke a. a. O. S. 801 f. 806; Rieker a. a. O. S. 191 ff.; J. H. Böhmer, *Ius eccl. Prot. Lib. III Tit. XIII § 54*. In diesem Sinne hatte Joachim Stephani sehr recht, wenn er bemerkt, dass Abteyen, Priorate, Klöster und andere *res Ecclesiasticae „sub fiducia . . . ad Principes translata sint“* (*Just. jur. can. lib. 1 c. 7*).

fertigt hielt, dass jene „grosse Unkosten der Religion halben“ hatten, wobei wohl an die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung gedacht war; indessen würde hiermit doch immer nur ein Motiv für die Rechtfertigung der Ueberweisung gegeben, nicht die Einziehung des Kirchenguts zum Rechtsgrund der als bereits bestehend ja vorausgesetzten Verpflichtung, jene Kosten zu tragen, gemacht sein. Vom rechtlichen Standpunkt aus hängt beides nicht zusammen, und die Gültigkeit dieser Akte, durch welche der Landesfürst kirchliches Vermögen ohne die Verpflichtung, damit kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen, einzog, wäre schliesslich vom rechtlichen Standpunkt aus auch dann nicht zu beanstanden, wenn die Rechtsüberzeugung von ihrer Zulässigkeit allgemein durch die Erwägung bestimmt gewesen wäre, dass die erworbenen Mittel ein Aequivalent für andere kirchliche Ausgaben der Landesherren darstellen sollten.

Aus dem gleichen Gesichtspunkt kann denn auch aus der Säkularisation der bischöflichen Güter meines Erachtens keine unmittelbare rechtliche Verpflichtung des Staats, Ausgaben zu kirchlichen Zwecken zu leisten, hergeleitet werden. Hier handelt es sich einfach um die Frage, wie diese Akte gemeint waren. Sollten die Güter lediglich der Verbesserung der Finanzen der Landesherren im allgemeinen dienen, so kann man aus der Tatsache der Säkularisation vielleicht eine politische oder Billigkeitsforderung, aber keine rechtliche Forderung, auch für kirchliche Zwecke etwas zu leisten, ableiten. Denn auch hier gilt, dass es einen Rechtssatz, wonach derartige Verfügungen ungültig waren, nicht gab; mochten sie selbst der damaligen Rechtsüberzeugung nicht entsprechen, es waren Akte der höchsten Territorialgewalt, deren Kompetenz hierzu von der Reichsgewalt im Augsburger und Westfälischen Frieden anerkannt war. Nach einer von der Idee der Superiorität des kirchlich erzeugten vor dem staatlich erzeugten Recht ausgehenden Auffassung sind ja allerdings alle Säkularisationsakte, weil sie gegen die kirchliche Vorschrift der Inalienabilität des

Kirchenguts verstossen, nichtig¹⁾. Von diesem Standpunkt aus hätte man aber, wie später in den Kammerverhandlungen gelegentlich auch ganz richtig bemerkt wurde²⁾, höchstens zur Konstruktion etwa einer Spolienklage oder Klage ex delictu kommen können, soweit ein legitimierter Rechtsnachfolger der bisherigen Vermögensträger vorhanden war; als solcher mochte nach katholischer Auffassung vielleicht die Gesamtkirche angesehen werden, im evangelischen Kirchenwesen fehlte er. Eine generelle Verbindlichkeit zur Bestreitung kirchlicher Ausgaben kann aus der Säkularisation auch des gesamten Bischofsguts nur dann hergeleitet werden, wenn eine solche, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, übernommen war. Dass dies ausdrücklich bei der Uebernahme nicht geschehen ist, ist bereits bemerkt. Dass die Uebernahme der früheren kirchenrechtlichen Verpflichtungen der Bischöfe als selbstverständlich galt, will man wohl mit dem Hinweis darauf ausdrücken, dass die Uebernahme der Bischofsgüter gleichzeitig, gewissermassen Zug um Zug, mit der Uebernahme der Kirchenverwaltung geschehen sei. Aber diese weitverbreitete Annahme ist irrig. Beides fällt gerade in den brandenburgischen Stammlanden, wie wir gesehen haben, zeitlich nicht zusammen. Als hier schliesslich die Vereinigung der bischöflichen Güter mit dem fürstlichen Kammergut erfolgte, hatten die Bischofssitze rechtlich wie tatsächlich ihre bisherige Stellung im kirchlichen Organismus schon verloren. Niemand konnte ernstlich daran denken, sie noch als Träger von Funktionen anzusehen, welche die Landesherrn zu übernehmen hatten. Die Einziehung des Bischofsguts wurde hier nicht einmal mit der Uebernahme der Kirchenleitung motiviert oder deswegen als ein Recht in Anspruch genommen, sondern man verschaffte sich den besonderen Rechtstitel der Wahl des Thronerben zum Inhaber der mehr den Charakter fürstlicher Versorgungsstellen tragenden Bistümer.

¹⁾ Vgl. hierüber Mejer, Die Kirchenbaupflicht von säkularisiertem Stiftsvermögen in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 17 S. 264 ff.

²⁾ Vgl. Stenogr. Berichte der II. Kammer 1852/53 S. 1377/78. Siehe auch unten S. 288 Anm. 1.

Man hat sich ferner auf den Satz berufen *res transit cum suo onere*, indem man dabei annimmt, dass die Verpflichtung, die Kosten der Kirchenverwaltung zu tragen, dinglich oder quasidinglich mit dem Besitz des Bischofsguts verbunden sei. Allein zur Annahme einer solchen privatrechtlich gedachten Verknüpfung fehlt jeder Anhalt im damaligen positiven Recht, und es ist auch ein allgemein gültiger Rechtssatz, wonach mit einem Komplex aktiven Vermögens stets auch zugleich die Passiva übergehen, nicht anerkannt.

Eine Verpflichtung zu speziellen kirchlichen Leistungen kann auch nicht als stillschweigend übernommen angesehen werden. Das hätte nicht in dem Sinne der Säkularisationsakte gelegen, die, soweit die landsässigen Bistümer in Frage kamen, allein die Verbesserung der Finanzen, bei der Einziehung der geistlichen Territorien zugleich die Entschädigung für Länderverlust zum offenbaren Ziel hatten.

Gegenüber der herrschenden Auffassung ist endlich noch hervorzuheben, dass, wenn man in der Säkularisation der Bischofsgüter einen selbständigen Rechtstitel für eine Verpflichtung der Landesherrn sehen wollte, jedenfalls nicht eine unbegrenzte Verpflichtung, die Kosten des Kirchenregiments im Staat zu tragen, entstanden sein könnte. Es könnte sich dann immer nur um das Eintreten in die Verpflichtung handeln, die mit dem eingezogenen Tafelgut verbunden war. Dieselbe galt einmal nur für den Bereich der bischöflichen Diözese; für manche später erworbene Landesteile kam die Einziehung von Bischofsgütern für das evangelische Kirchenwesen überhaupt nicht in Frage. Sodann würde die Verpflichtung immer nur darauf gehen können, das wirklich übernommene Gut bestimmungsgemäss zu verwenden. Dabei wäre ferner zu beachten, dass die bischöfliche Mensa nach kanonischem Recht nicht nur dazu da war, die Kosten der Unterhaltung des obersten Aufsichtsamts zu tragen, denen etwa die Kosten der Unterhaltung der sogenannten höheren kirchenregimentlichen Behörden entsprechen würden, sondern zur Befriedigung aller

kirchlichen Zwecke, die über den einer Einzelkirche hinausgehen, einschliesslich subsidiären Eintretens für lokale Bedürfnisse¹⁾. Bei den säkularisierten Immediatbistümern trat hierzu noch die Zweckbestimmung für alle Landesbedürfnisse überhaupt, da zwischen landesfürstlichem und geistlichem Gut hier in der Praxis nicht mehr geschieden wurde, der Episcopatus vielmehr einen einheitlichen Vermögenskomplex darstellte²⁾. Es würden also immer nur Bruchteile des Bischofsguts sein, die zur Verwendung für die Kosten der kirchlichen Behörden in Betracht kämen.

Die Verpflichtung, die Kosten der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens zu tragen, aus der anderweiten Verwendung von Kirchengütern herzuleiten, war aber auch überflüssig und kann den Landesherren bei den Säkularisations-

¹⁾ So fasst Hermann Schulze die Verpflichtung des Staats, er sagt, mit der Einziehung der zahlreichen Kirchengüter hätten die Landesherren „selbstverständlich und nach damals allgemein anerkannten Grundsätzen die Pflicht übernommen, aus den eingezogenen Gütern die Kirche zu dotieren, um die Bedürfnisse derselben daraus zu decken. Auch in Brandenburg-Preussen stand der Grundsatz fest, dass die Landesherren als Inhaber der bischöflichen Gewalt und der bischöflichen Güter in der ebenerwähnten Weise der Kirche gegenüber verpflichtet seien“. (Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, Leipzig 1876 Nr. VIII S. 291. 294.) Wegen der Zweckbestimmung des bischöflichen Tafelguts siehe Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bischöfe etc. Prag 1860, S. 32 ff. 38. Vgl. auch den Anhang zu den schmalkaldischen Artikeln a. E.: „Sie aber die Bischöfe sollen bedenken, dass ihre Güter und Einkommen gestift sind als Almosen, dass sie der Kirche dienen, und ihr Amt desto stattlicher ausrichten mögen, wie die Regula heisst: Beneficium datur propter officium. Darum können sie solche Almosen mit gutem Gewissen nicht gebrauchen, und berauben damit die Kirche, welche solcher Güter bedarf zu Unterhaltung der Kirchendiener, und gelehrte Leute aufzuziehen, und etliche Arme zu versorgen und sonderlich zu Bestellung der Ehegerichte“; ferner z. B. die Meklenburgische Kirchenordnung von 1552, Teil 5. Richter, Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 115 ff. 127.

²⁾ Siehe oben S. 76. Vgl. hierüber J. J. Moser, Von der deutschen Religionsverfassung. Frankfurt und Leipzig 1774, Buch III Kap. 14 § 12.

akten nicht im Sinne gelegen haben, weil sie sich, wie wir gesehen haben, bereits aus anderen Gründen dazu für verpflichtet hielten.

Die Feststellung, dass aus den Säkularisationen im Reformationszeitalter keine generelle Verpflichtung des Landesherrn bzw. in der Folgezeit des Staates zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen hergeleitet werden kann, ist nun weiter zugleich von Bedeutung für die Beurteilung der sonstigen für Kirchenzwecke vom Landesherrn gemachten Ausgaben. Es wird also auch bezüglich dieser im einzelnen zu prüfen sein, auf welche anderen Entstehungsgründe oder Rechtstitel genereller oder spezieller Natur sie zurückzuführen sind. Für die vorlandrechtliche Zeit kommen hier ausser den Ausgaben des Patronatsaufonds und für die Stiftung *Mons pietatis*, für welche die rechtliche Herleitung leicht erkennbar ist, vornehmlich die einzelnen aus dieser Zeit stammenden an lokalkirchliche Institute und Stiftungen zu leistenden Zahlungen in Betracht, die in Kapitel 113 des Staatshaushaltsetats enthalten sind¹⁾. Die grosse Zahl derselben führt zu der Vermutung, dass hier nicht nur einzelne unter sich nicht zusammenhängende Rechtsverhältnisse vorliegen, sondern Zahlungen, die von einem generellen Gesichtspunkt aus von den Landesherrn und später dem Staat geleistet sind.

Wir finden in der Tat gleich in der ersten Reformationszeit den Grundsatz ausgesprochen, dass es Sache der weltlichen Obrigkeit sei, für die materielle Unterhaltung des Gottesdienstes zu sorgen. In dem schon erwähnten Gutachten der hervorragendsten Reformatoren aus dem Jahre 1537²⁾ ist folgendes ausgeführt:

„Erstlich Is nicht zweuel ein Jde obrigkheit ist schuldig Inn Iren gebieten unrechts gottesdienste abzuthuen und rechte anzu richten, die pfarren und schulen zu bestellen und den personen nottürftige unterhaltung zu verschaffen, unnd das die obrigkheit dieser

¹⁾ Siehe oben S. 5 f.

²⁾ Siehe oben S. 70.

Dienst und dieses werk Gott schuldig sey, Ist Inn vilen unnsern schriften clar und unwidersprechlich erwiesen. So spricht Esaias Et reges erunt nutritores vestri, ut reginae nutrices, das ist: Fürsten und Statt sollen die kirchen ernehren und underhalten. Ja also werden die Politiä auch Gottes Dienerin, und sind Inn Irem fürnempsten Ampt und werck, so sie zu Gottes lob dienen und die Kirchen underhalten und schutzen. Dan umb dieses wercks willen hatt Gott Regiment und politicam societatem geordnet, Das dar Inn leuchten sollen sein nahme, lehr und kirche . . .

Und Ist In Summa nicht Zweuel der gesetzte grund pleibt fest nemlich das die weltliche obrigkheit schuldig ist die pfarrer und schulen recht zu bestellen und abgötterey abzuthun.

Zum andern, wo auch die obrigkheit Inn pfarren die unrechten Gottesdienst abthuet, Ist nicht zweiuell die pfarrgutter pleiben der kirchen, Dann so kheine pfarrguetter da weren, were die obrigkheit schuldig neue gueter dazu zu verordnen, und allen pfarrleuthen etwas ufzulegen, wie Ire voreltern gethan haben und wie geschriben stehet ad Galatas, der Zuhörer ist schuldig dem Lehrer zu lohnen.

Und hat also die kirche dominium derselbigen gueter, Aber die weltlichen oberkheit Ist schutzher darüber, unnd soll sie erhalten, und den personen Ire unterhaltung dauon verordnen. Dises alles Ist offentlig.“

Es ist nicht ganz zweifelsfrei, aber doch wohl dem Sinne nach hierin ausgesprochen, dass die Landesfürsten nicht nur kraft ihres Aufsichtsrechts dafür zu sorgen haben, dass die Kirchengüter ihrem Zweck entsprechend erhalten und eventuell die Parochianen zur Unterhaltung der kirchlichen Institute durch besondere Abgaben angehalten werden, sondern dass sie auch nötigenfalls mit ihren eigenen landesfürstlichen Mitteln hierbei einzutreten verpflichtet sind.

In diesem Umfange ist der von den Reformatoren ausgesprochene Grundsatz indessen in Brandenburg nicht geltendes Recht geworden, er ist weder gesetzlich sanktioniert noch gewohnheitsrechtlich festgestellt. Das massgebende Gesetz, die Konsistorialordnung von 1573, bestimmte über die Unterhaltung des Kirchensystems folgendes¹⁾:

¹⁾ Richter, Kirchenordnungen Bd. 2, S. 366. 367.

„Und weil die Pfarrer und Prediger mit solchem hohen Ampt beladen, vnd derowegen jr zeitlich gut zu mehren nicht acht haben können, seind die Zuhörer pflichtig, jhnen und den jhren nottürfftige vnterhaltunge beschaffen zu helffen, Und do es in den Gemeinen Kasten oder vorrathe nicht alles vorhanden, ein jeder nach vermügen dazu zu Contribuirem vnd zuhauffe zu legen, vnd sie also aus den privatis collectionibus mit ziemlichen stipendijs zu uersehen.“

.....
„Von den Kirchen jren Einkommen und Gebewden.

Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wol gezieret und dergestalt in bewlichen werden gehalten und zugericht werden, das man Gotts wort füglich darinne predigen könne ... Und wo im Gottshaus oder Kasten soviel, davon es geschehen könnte, an vorrathe nicht vorhanden, soll der Rath und Obrigkeit sampt der Gemeine in Stedten und Dörffern, dazu Hülffe zuthun und die Kirche Bawen zulassen, schuldig sein.

Und sollen die Geschlechte, Gilden und Gewerke, die Kirchenfenster und anders wie vor alters bessern und halten, Auch was sie hievor an Wachs und Liechten Jherlich der Kirchen gegeben, das sollen sie nachmals den Vorstehern derselbigen alles bei meidung der Pfandunge entrichten.

Auff das auch die Kirchen zu mehrerm gedey und auffnehmen kommen mügen, So sollen die Gottshausleute in allen predigten, und sonderlich auf die Vier Zeiten, und zu andern hohen Festen, mit der Taffel oder Umbtragung des Seckleins die Gemeine Almosen (dazu die Pfarrer von der Cantzel die Leute mit fleisse vermahnen sollen) einsammeln, was sie bekommen, als balde im Kasten stecken, und gleichergestalt, wie andere der Kirchen einkommen, berechnen.“

.....
„Es sollen in allen Stedten und Flecken, do es in voriger Visitation noch nicht geschehen, Gotteskasten in die Kirchen gesetzt und darinnen die Einkommen der Geistlichen Lehen, desgleichen Almosen und andere Christliche milde Gaben, zu erhaltung der Kirchendiener und Gebewde, auch zu der armen notturft gesamlet werden.“

.....
„Von Besserung und Bawung der Pfarren.

Nachdem auch zum offtern fürfellet, das die Pfarrer mit den Patronen und Pfarrkindern uneinig, wer die Pfarrhäuser bessern und bawen solle, darüber die Heuser zerfallen, Weil dann die Pfarrer gemeiniglich Arm, und die Pfarrheusser ihre Erbe oder

Eigen nicht sein, kann ihnen dieselbigen zu bawen, mit Billigkeit nicht zugeschoben werden, Sondern werden die Patronen, Dorfherrn und Gemeinden, Weil sie ihre Schmide und Hirten, mit Wohnung versehen, sich solchs vielmehr gegen ihren Seelsorger, daran ihnen am höchsten gelegen, nicht beschweren.

Darumb sollen die Collatoren, auch Rethen in Stedten und Flecken, mit hülffe und zulage der Gemeine, die Pfarren und Caplaneyen, do es in Gemeinen Kasten nicht vorhanden, bawen und in bawlichen werden halten.

In Dörffern aber soll es also damit gehalten werden . . . Sollen die Collatores, Dorffherrn und gantze Gemeine der Hauptpfarren und Filial das Holtz, Stein, Rohr, Stro und andere notturft, davon man bawen soll, semptlich dazu beschaffen, Und dann die Ackerleute die Fuhre, und die Cosseten neben den Ackerleuten die Handarbeit thun . . .“

Der Sinn dieser Bestimmungen ist viel umstritten¹⁾. Manche nehmen an, dass die Obrigkeit hier immer nur als Inhaber des Patronats auftrete, eine Beitragspflicht der politischen Obrigkeit als solcher aber überhaupt nicht habe begründet werden sollen. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist mit Obrigkeit hier nur die lokale Instanz gemeint, sei es nun als Vertreter des politischen Gemeindeverbandes, oder — identisch mit Rat bzw. Grundherr, vielleicht auch Patron und Kollator — als selbstständige Trägerin öffentlicher Rechte und Pflichten. Der landesfürstlichen Obrigkeit geschieht in den Bestimmungen über die Unterhaltung des Kirchensystems nirgends Erwähnung.

Aber auch ein Gewohnheitsrecht lässt sich aus der Praxis der Landesherrn in der Folgezeit und jedenfalls bis zum Erlass des allgemeinen Landrechts nicht erkennen. Eine hierfür beweisende Stichprobe gibt die Einsicht des mehrerwähnten

¹⁾ Vgl. Weise, Der Streit um die kirchliche Baulast in der Kurmark Brandenburg in der deutschen Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. 13, S. 361 ff. 366. 376 ff., sowie Holtze, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft XXXIX, S. 1 ff. 49 ff. 65. 93.

Generaletats von 1697/98¹⁾. Darin befindet sich ein besonderer Titel „denen Geistlichen, Klöstern und Schulbedienten“, in welchem für jeden Landesteil gesondert alle damals geleisteten Ausgaben einzeln aufgeführt sind. Nach der Ueberschrift: „Spezifikation derjenigen, welche jährlich sowohl aus den Domänen als auch andern kurfürstlichen Gefällen ihre Zahlung haben“, soll dieser Etat zwar nur die Ausgaben für Besoldungszwecke enthalten, gerade der vorliegende Titel ist aber etwas umfassender, insofern er auch einige gemischte Positionen, wie „zu Unterhaltung Kirchen, Kirchenklöstern und Schulen aus denen Aemtern“, „denen Kirchen und Schulbedienten“, „der Universität zu Halle“ enthält. Da der Vergleich mit einem anderen uns erhaltenen alle Ausgaben der Kammerverwaltung umfassenden „Generalestat“ von 1696/97²⁾ zeigt, dass — abgesehen etwa von einigen Ausgaben aus der fürstlichen Schatulle — sächliche Ausgaben im wesentlichen nur für die Kirchen in den Aemtern gemacht sein können, so haben wir hier offenbar überhaupt eine Uebersicht aller damals für kirchliche Zwecke geleisteten Ausgaben vor uns. Als Probe mögen die Ausgaben für die Kurmark aufgeführt werden, wo die Sorge für das Kirchenwesen der Zentralinstanz ja am nächsten lag, und wo die Trennung der zentralen und provinziellen Finanzverwaltung, die die Beurteilung für die anderen Landesteile erschwerte, fortfiel. Die Ausgaben waren hier folgende:

	Thlr. Gr.
Hoffprediger von Schmettau als Konsistorialrath	100 —
aus der Hoffrentei	469 —
aus den Thumintraden	600 —
noch daraus Hausmiete	90 —
an Holzgeld	30 —
4 W. Hartkorn	48 —
	1337 —
Hoffprediger Ursinus aus den Schatullgefällen	600 —
aus den Lizenten	200 —

¹⁾ Siehe oben S. 49.

²⁾ Breysig a. a. O. S. 524.

		Thlr. Gr.
pro informatione des kurprinzen D. in theologicis	200 —	
aus den Thumintraden	200 —	
noch daraus 4 W. Hartkorn	48 —	
Wein und Holzgeld aus der Hoffrentei	72 —	1320 —
Hoffprediger Cochius aus der Schatull	1106 —	
aus den Thumintraden 4 W. Hartkorn	48 —	
aus den klevischen Dispositionsgeldern	100 —	1254 —
Hofprediger Jablonski aus der Schatull	300 —	
aus den Thumintraden	700 —	
noch daraus 4 W. Hartkorn	48 —	1048 —
Hoffprediger Sturm aus der Hoffrentei	400 —	
aus den Postgeldern	300 —	
aus den Thumintraden an Holzmiete und Holzgeld	90 —	
noch 4 W. Hartkorn	48 —	838 —
Dem Prediger an der Thumkirche Eisenberger aus		
der Hoffrentei	100 —	
aus den Thumintraden	200 —	
noch 4 W. Hartkorn	48 —	348 —
Dem Prediger aufm Werder Markus Stephens aus		
der Schatull		100 —
Dem Prediger Schwarz zu Brandenburg aus der		
Hoffrentei		200 —
Dem Prediger Skultetus zu Spadow aus der Rentei	276 —	
aus dem Amte Gramzow	30 —	306 —
Dem Prediger Strimesius zu Frankfurt an der Oder		
aus der Rentei		200 —
Dem Prediger Andrée zu Frankfurt an der Oder		
aus der Rentei		150 —
Dem französischen Prediger Garnault zu Frankfurt		200 —
Dem französischen Prediger Chevens aus den Lizenten		100 —
Dem Prediger Schardius zu Köpenick aus der Schatull		400 —
Dem französischen Prediger Drouët zu Köpenick		
aus der Schatull		200 —
Dem zweiten französischen Prediger daselbst, Brouzet		100 —
Dem piemontesischen Prediger Dumas aus der Schatull		100 —
Dem französischen Prediger Dartis in Hamburg aus		
der Schatull		200 —
Dem Prediger Schrottenberg zu Kolberg aus der		
Schatull		100 —

	Thlr.	Gr.
Dem französischen Prediger zu Hannover la Bergerie aus der Schatull	100	—
Dem Prediger an der Peterskirche in Kölln, Papen	25	—
Dem köpenickschen Kantor in der Schlosskirche .	108	—
Dem Küster daselbsten aus der Schatull	25	—
Dem reformirten Kantor zu Spandow	76	—
Dem Vorsänger bei der französischen Gemeinde daselbst	50	—
Ueberdem noch den Geistlichen, Kirchen- und Schul- bedienten bei den Aemtern in der Kurmark Brandenburg	3395	—
Gratualien und Stipendien	389	17
Denen fünf Jungferl. Klöstern in der Kurmark Brandenburg: Distorf	692	—
Neuendorf	200	—
Arendsee	192	—
Zehdenick	604	12
Lindow	700	—
		2388 12

Von den hier aufgeführten Ausgaben von zusammen rd. 15000 Talern scheiden einige von vornherein aus. Rd. 2200 Taler fließen aus den Domeinkünften, also aus kirchlichem Vermögen, das seinem spezifisch kirchlichen Zwecke erhalten war. Die Ausgabe von 2388 Taler für die fünf Klöster ist durch Sonderrechtsverhältnisse bedingt. Auch in den Ausgaben für die auswärtigen Geistlichen kommt nicht eine staatliche Fürsorge zum Ausdruck. Zur Charakterisierung der übrigen Ausgaben dient es, dass sie in erheblichem Umfange „aus der Schatull“ gegeben sind. Aus der kurfürstlichen Schatulle wurden aber unter Friedrich III. (I.) grundsätzlich nur die Ausgaben bestritten, die nicht als solche der allgemeinen Verwaltung, sondern als höchstpersönliche des Fürsten und als dessen besondere Gnadenakte erschienen¹⁾. Vor allem aber ist bemerkenswert, dass diese aus der Schatulle gewährten, wie auch die übrigen Besoldungszuschüsse nur an Inhaber von Stellen landesherrlichen Patronats oder solche Stellen gezahlt

¹⁾ Vgl. Breysig a. a. O. S. 55. Riedel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866 S. 13. 38.

wurden, zu denen der König besondere Beziehungen hatte. Letzteres traf für die Kirchen in Berlin und Spandau zu; in Frankfurt a. O., Brandenburg und Köpenick waren Kirchen königlichen Patronats; die Stellen der Hofprediger und französischen Prediger in der Provinz waren gleichfalls alles königliche Patronatsstellen. Ebenso steht es endlich mit der zuletzt angeführten Pauschalsumme von 3395 Taler „für die Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten bei den Aemtern in der Kurmark Brandenburg“. Denn die Aemterkirchen waren die zum fürstlichen Domanalbesitz gehörigen Kirchen, bei denen dem Landesherrn auf Grund dinglicher Verknüpfung mit dem Grundbesitz das Patronatsrecht zustand.

Wir finden hienach in dem ganzen Etat keine Ausgabe, die unmittelbar auf die Annahme einer staatlichen Fürsorgepflicht schliessen lässt.

Nun ist allerdings zu beachten, dass eine so weit gehende Fürsorge, wie sie sich in der Aussetzung dauernder Besoldungszuschüsse zeigte, an sich wohl auch nicht Rechtspflicht des Patrons war¹⁾. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass hier doch vielleicht weniger an die Stellung des Fürsten als Patron wie als Landesherr gedacht war, so dass als eigentlicher Grund der Fürsorge eine staatliche Fürsorgepflicht erscheinen müsste. Eine solche Entwicklung einer staatlichen Fürsorgepflicht aus dem landesherrlichen Patronat hätte sich umso leichter vollziehen können, als man, wie in der Lokalinstanz nicht zwischen der Stellung des Grundherrn und Patrons²⁾, so beim Fürsten

¹⁾ Aus den kanonischen Vorschriften liess sich überhaupt nur eine subsidiäre Baupflicht des Patrons, der Einkommen aus der Kirche zog, ableiten (vgl. Lang im Archiv. für zivil. Praxis Bd. 26 S. 12 ff. 296 ff., Permaneder, Die kirchliche Baulast, 3. Aufl. § 17, Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich Bd. 2 S. 165 ff. 185), und auch partikularrechtlich sehen wir überall eine Beschränkung auf die Baulast (Hinschius, System des Kirchenrechts Bd. 3 S. 72).

²⁾ Siehe oben S. 86.

nicht immer zwischen seiner Stellung als Landesherr und Patron unterschied. Es wurde sogar im 18. Jahrhundert die Lehre von einem königlichen Patronat ausgebildet, welches die Verpflichtung zum Schutz der Kirche im ganzen in sich schliesse und aus dem jedes Sonderpatronat an lokalkirchlichen Instituten erst abgeleitet sei¹⁾. Indessen ist jene Lehre doch in der Praxis nicht durchgedrungen, und wo sie vertreten wurde, sind aus ihr nicht die praktischen Konsequenzen gezogen. In der Praxis ist der grosse rechtliche Unterschied zwischen dem, besonderen Regeln folgenden, Patronatsverhältnis und dem Verhältnis des Landesherrn als solchen zum Kirchenwesen zwar häufig übersehen, aber niemals ganz verwischt. So wurde bei der Einrichtung einer gesonderten Verwaltung für das Vermögen der unter königlichem Patronat stehenden Kirchen in der Kur- und Neumark in den Jahren 1723 und 1739 noch scharf zwischen den auf Grund des Patronats auszuübenden und den zum landesherrlichen Kirchenregiment gehörigen Rechten geschieden²⁾. Im Jahre 1723 spricht der König einmal

¹⁾ Schon Finkelthaus (Tractatus de jure patronatus eccl. 1639 cap. I, Nr. 31) hatte das Patronat schlechthin mit der Advokatie, der „cura regendi et patrociniandi“ der Landesherrn identifiziert und diese Vermischung lag gerade in Brandenburg nahe, weil hier das Patronat nach seiner geschichtlichen Entwicklung ursprünglich als Landeshoheitsrecht erschien (vgl. darüber v. Brünneck, Zur Geschichte des Märkischen Provinzialkirchenrechts 1904 und über die zu demselben Resultat führende Entwicklung im Herzogtum Preussen meine Ausführungen in der Zeitschrift für Kirchenrecht, N. F. Bd. 9 S. 118 f.), eine Auffassung, die bis in das 19. Jahrhundert nachgewirkt hat (vgl. z. B. die Instruktion betr. die Verhältnisse der Standesherrn vom 30. Mai 1820 — G.S. S. 81 —, wo das Kirchenpatronatrecht unter den den Standesherrn verbleibenden „Regierungsrechten“ aufgeführt wird).

²⁾ In dem Reglement für das Neumärkische Amtskirchen-Revenuen-Direktorium vom 18. Sept. 1739 (Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen Bd. I, Abt. 2 S. 134) heisst es Nr. 24:

„Und wie im übrigen die Funktionen und das Amt des Directorii sich über die Administration der Amtskirchen-Revenuen und Capitalien, auch Baue und Reparationes derselben erstrecket. Also

von „dem irrigen Wahn, mit welchem man das von Gott ihm zukommende *ius supremum episcopale* mit dem *iure patronatus* verwechseln wollen“¹⁾. Bei den Vorberatungen für das allgemeine Landrecht führte Suarez gegenüber der damals allerdings immer mehr in den Vordergrund tretenden Lehre von einem landesherrlichen Patronat in ausführlicher Erörterung aus, dass „die Rechte des Staats oder des denselben repräsentierenden Landesherrn von dem Patronatrecht sehr verschieden seien“, und wies darauf hin, dass bei Annahme eines generellen landesherrlichen Patronats der Staat als solcher schuldig sein würde, zum Bau und Unterhalt der Kirchengebäude *ex propriis* beizutragen, was man schwerlich einführen wolle. Er sprach sich deshalb auch gegen den Satz aus, dass das Privatpatronat vom Staat verliehen werden könne²⁾. Wenn ein solcher

muss es auch hingegen alles dasjenige, was eine Cognition und Decision inter partes erfordert, oder sonst bishero zur Jurisdiktion des Consistorii gehört hat, dem Consistorio überlassen, und auf keine Weise sich anmassen, ohne Consens des Consistorii, *Capitalia* auszuthun, oder aufzukündigen, weniger Kirchen-Gelder ad alios usus, als worzu sie gewidmet sind, zu verwenden, solche mit *oneribus* zu beschweren, *Remissiones* der Pächte zu ertheilen, die *Salaria* der geistlichen Bedienten zu mindern und zu erhöhen, *Frey-Jahre* zu akkordiren, *Beneficia* zu vergeben, noch sonst mit denen ad *Jus Episcopale* gehörigen Sachen auf keinerlei Weise zu melieren, inmassen, wenn darunter eine Veränderung zu treffen, oder sonst eine anderweitige Einrichtung und nähere Veranlassung unumgänglich geschehen soll, das Consistorium solches untersuchen, und bey etwa vorkommenden extraordinären und wichtigen Umständen, dann an Se. Kgl. Majestät nebst Beyfügung seines ohnmassgeblichen Gutachtens zu weiterer allergnädigster Verordnung berichten muss.“

Ganz analog lauteten die Bestimmungen für das Kurmärkische Direktorium vom 1. Februar 1723 unter Nr. 27 (R a b e a. a. O. I, S. 649). Vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf betr. die Umgestaltung des Kurmärkischen und Neumärkischen Aemterkirchenfonds in den Drucksachen des Herrenhauses 1882, Bd. 2, Anlagen S. 50 ff.

¹⁾ Jakobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts Bd. 2 S. 97.

²⁾ Materialien zum Allgem. Landrecht (im preuss. Justizministerium)

Satz dann doch in dem Gesetzbuch Platz gefunden hat¹⁾, so ist dies schliesslich nicht im Sinne der Annahme eines generellen landesherrlichen Patronats geschehen, vielmehr erscheint in den Einzelbestimmungen des Gesetzbuchs das Patronat lediglich als ein lokalkirchliches Sonderrechtsverhältnis²⁾.

Auch die erweiterte Fürsorge des Landesherrn, wie sie sich in der Gewährung namhafter Besoldungszuschüsse zeigte, erscheint daher nur als die Betätigung einer — allerdings besonders aufgefassten — Patronatspflicht und lässt noch nicht auf die Annahme einer allgemeinen staatlichen Fürsorgepflicht schliessen³⁾.

Auch das 18. Jahrhundert hindurch finden wir denn, dass die Landesfürsten, soweit es sich um die materielle Unterhaltung der kirchlichen Institute und damit zusammenhängende Ausgaben handelt, von besonderen Gnadenbewilligungen ab-

Bd. XV Bl. 69v. 70. 139 f., teilweise abgedruckt in den Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Heft 115 S. 70 ff.

¹⁾ § 573 A.L.R. II, 11.

²⁾ So schon Laspeyres, Geschichte der heutigen Verfassung der katholischen Kirche Preussens, Halle 1840, Thl. I, S. 534; vgl. Hinschius, Das preussische Kirchenrecht im Gebiete des allg. Landrechts S. 373.

³⁾ Es ist vielleicht eine Reminiszenz daran, dass früher in der Mark die patronatische Verpflichtung überhaupt viel weiter als nach kanonischem Recht gefasst wurde, wenn in § 584 A.L.R. II, 11 der Grundsatz aufgestellt ist: „Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht dazu, bei Ermanglung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich.“ Denn mit dem Worte Kirche ist hier entsprechend dem § 568 nicht das Kirchengebäude, sondern die ganze kirchliche Lokalanstalt als Gesamtheit von Sachen und Rechten, die dazu bestimmt ist, gewisse religiöse und kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen, gemeint (vgl. die Entsch. des Reichsgerichts vom 16. Nov. 1899 im Allg. Kirchenbl. 1900 S. 333 f. 338, Hinschius, Preuss. Kirchenrecht S. 371). Darüber, dass aus diesem Grundsatz in den weiteren Bestimmungen des Allgem. Landrechts nur Konsequenzen für die Baulast gezogen sind, vgl. die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 253, sowie das Präjudiz in den Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 14 S. 471.

gesehen, im wesentlichen nur die Stellen berücksichtigen, die landesherrlichen Patronats sind ¹⁾.

Nur in einer grösseren finanzpolitischen Aktion auf kirchlichem Gebiet tritt schon der Gedanke hervor, dass für die laufenden materiellen Bedürfnisse der Kirche, für die in erster Linie durch lokalkirchliche Einrichtungen zu sorgen ist, subsidiär doch auch von Staats wegen einzutreten sein möchte, nämlich bei der Stiftung *Mons pietatis*, die im Jahre 1696 mit 100 000 Talern begründet und im Jahre 1698 mit dem Niessbrauch an weiteren Kapitalien dotiert wurde. Sie stellt eine umfassende Dotierung für das ganze reformierte Kirchenwesen dar, sie sollte „die gemeine reformierte Kasse“ sein, eine „Fundation, damit allen mangelhabenden reformierten Kirchen und Schulen, zumal in den Städten, daraus zu Hilfe gekommen, auch andere milde Sachen können besorgt werden“ ²⁾.

Der Kurfürst bekennt sich in der Stiftungsurkunde vom 24. Dezember 1696 ³⁾ allerdings als Landesherr für schuldig,

¹⁾ Vgl. *Pariset a. a. O. S. 338 ff.* Diese Praxis wirkt noch lange nach, nachdem bereits der Gedanke einer staatlichen Fürsorge Raum gewonnen hat. So bezog sich die in der Kabinettsordre vom 8. Oktober 1841 ausgesprochene Bewilligung (oben S. 4) nur auf Stellen königlichen Patronats, und auch noch im Jahre 1845 wurde die Gehaltsaufbesserung aus Staatsfonds zunächst auf die Stellen königlichen Patronats beschränkt (vgl. die Kabinettsordre vom 28. Februar 1845 und die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats, betr. die Erhöhung der Einkünfte der evangelischen Geistlichen vom 4. Dezember 1851; Aktenstücke des Evangel. Oberkirchenrats Heft 4 S. 61. 95, auch unten S. 185 f.), und bei der Uebernahme der Witwenkassenbeiträge auf die Staatskasse im Jahre 1820 erscheint es notwendig, ausdrücklich zu betonen, dass sich diese Massregel nicht auf königliche Patronatsstellen beschränken sollte (vgl. die Kabin.-Ordre vom 17. April 1820 in v. Kamptz' *Annalen* Bd. 4 S. 789, auch bei Vogt, *Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen etc.* Bd. 2 S. 325).

²⁾ So in der Fundation des Kgl. Preuss. Evangelisch reformierten Kirchendirectorii vom 10. Juli 1713 (siehe oben S. 36).

³⁾ Das interessante Schriftstück lautet (nach einer in den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. XV Nr. 43 befindlichen Abschrift) in dem hier in Betracht kommenden Teile:

für die Erhaltung der reformierten kirchlichen Einrichtungen Sorge zu tragen, er verwendet dazu Mittel, die ihm von Landes-

„Wir Friedrich der Dritte, von G. Gn. Markgraf zu Brandenburg etc.

Erkennen demüthigst für dem Richter aller Welt und öffentlich vor jedermänniglich

... Gegen die göttliche Majestät uns schuldig zu sein demüthigst erkennen müssen, zu dieser jetzigen Zeit Unsere Gedanken Sinn und Anschläge fürnämlich darauf zu wenden, wie die armen Mitchristen nicht allein eine bleibende Stätte unter Unsrem Schutz und Schirm finden, sondern auch zum Anbau des Himmels Ruhe und Freiheit ihres Gewissens wiederumb gelangen mögen.

Und weil wir seither ... Unsern getreuen Unterthanen evangelisch-lutherischer Religion sattsam zu erkennen gegeben, dass wir sie bei dem freien Exercitio ihres Gottesdienstes noch weiter geschützet wissen wollen ... nicht weniger die Kirchen selbst bei Ihren Einkünften und Gerechtigkeiten geschützet, mehrmalen auch reichlich verbessert, ... Also erachten wir Uns auch schuldig und Gott dem Herrn höchst verbunden zu sein, dass wir den wahren reformierten Glauben ... in Unsern Landen erhalten, die an andern Orten umb dieser einigen Wahrheit willen vertriebene dazu versammeln.

Wann wir dann zur Vollbringung dieses Unsers christlichen Vorhabens bei Uns gnädigst entschlossen, von denen Mitlen, welche als einen reichen Strohm der barmherzige Gott zu Erhaltung des von seiner Hand uns gnädigst anvertrauten Ampts, auf Uns zufließen lässt, seiner Kirchen ein sonderbares Bächlein zuzuwenden, damit daraus die Nothleidenden und die vertriebenen Glaubens-Genossen an Leib und Seele erquickt und erhalten, mithin die, zur Ausbreitung der Ehre Gottes ... von Uns in Unsern Landen gepflanzete und noch künftige evangelisch reformierte Kirchen und derselben anwachsende Glieder beneficiert werden, dann auch die ausserhalb noch gedrückete und verfolgte Glaubensgenossen den von dem Höchsten Uns verliehenen Segen einigermaßen mitgenüessen. ... Als haben wir auf unterthänigste Erinnerung und Vorstellung Unsers weiland wirklichen Geheimbten Raths, Cammergerichts- und Konsistorial-Präsidenten, Sylvester Jacob von Dankelmann, gnädigst gut befunden, hierzu

hoheits wegen zufließen, und verpflichtet seine Nachkommen, bei Besserung der Staatsfinanzen die Stiftung zu vermehren.

ein gewisses Capital, von dergleichen Einkünften, über welche wir aus Churfürstl. Macht, Freiheit, Recht und Gerechtigkeiteinig und allein, ganz frei unbeschränkt und ungehindert, nach Unserem eignen Gefallen und Belieben zu thun und zu lassen und zu disponieren haben, gnädigst zu verwilligen und anzuwenden und sothane Casse unter dem Nahmen eines Montis pietatis anzuordnen. Wann dann Uns von obbemeldeten Unserm Geheimbten Rath unterthänigst vorgeschlagen worden, was massen nun eine zeithero dem Verderbten Münzwesen und der schändlich eingerissenen Kip- und Wipperei zu steuern, nachdrückliche Bestrafungen ergehen müssen, und dass von dergleichen Strafgeldern noch einiger Vorrath vorhanden sei, welche durch eine Gott wohlgefällige Verwendung zu einem Patrimonio Jesu Christi und seiner armen Gliedmassen höchst nützlich könnte gemacht werden, so haben wir solchen Vorschlag nicht allein in Gnaden angenommen und approbieret, sondern auch weil es andeme ist, dass dergleichen Münzbrüche und Strafgeder einig und allein Uns, als Churfürst und Landesherrn, kraft habender landesfürstlicher Macht und Hoheit zuhören, selbige zukehren, zuwenden, zu verschenken und damit als Unserm Eigenthum zu disponieren, zu schalten und zu walten, gnädigst beschlossen und verwilliget, auch hiermit und Kraft dieses, aus wahren Eifer vor die Lehre Gottes und aus herzlichem Mitleiden gegen die Verjagten und Nothleidenden verordnet, dass aus verwehten Münzbrüchen, die jetzo schon vorhanden und in Zukunft noch einkommen werden Einhundert Tausend Thaler Kapital für die Vertriebenen und Nothleidenden Glieder der wahren reformierten Religion so in unseren Landen sich befinden, Item zur Beneficirung der jetzigen und noch künftig anzubauenden reformierten Kirchen und deren Bedienten in Unserer Churmark Brandenburg, auch zur Rettung der noch ausserhalb Unsern Landen gedrückten und verfolgten Religion, gesammelt und von nun an bis zu ewigen Zeiten dazu gewidmet sein und bleiben sollen. . . .

Und Wir, der Churfürst und Landesherr, bekennen hier mit und wollen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen der Chur, dass diese Foundation und milde

Anderseits liegt noch keine völlige Qualifizierung dieser Ausgabe als Staatsausgabe vor; der Kurfürst hebt noch mehr, als

Stiftung, welche wir, als ein Mitglied der reformirten Gemeinde Gott zu Ehren angeordnet haben, . . . unverbrüchlich erhalten werden soll; Wir versprechen auch bei dem Worte der ewigen Wahrheit und bei churfürstlicher Treu und Glauben darob ernstlich zu halten, dass von uns dawider nichts gehandelt werden solle; es wäre denn, dass zu Erlangung eines scheinbaren sonnenklaren Nutzens etwas zu ändern diensam wäre, auf welchen Fall wir Uns solches hiermit wohlbedächtig vorbehalten.

Da auch über Hoffen die gewidmete Summe . . . aus denen Münzbrüchen nicht erfolgen könnte, so geloben wir . . . die gnädigste Verfügung zu thun, dass aus andern zu Unserer freien Disposition Uns lediglich gelassenen Mitteln der Rückstand genommen und zu Completierung der ganzen Summe gezahlt werden solle, davon Uns keine Entschuldigung entweder einer Compensation oder von schwerer und Krieges-Zeit übermässigen Ausgaben erschöpften Mitteln, noch anderweit geschehenen Vorstellungen Unserer Rätthe und Diener, sie geschehen unter was Schein, Prätext und Vorwand sie auch wollen, noch besorgliche Nothdürftigkeiten oder was sonst die List und die Tücke des Satans wider die Kirche Gottes und diese Unsere christliche Stiftung ersinnen könnten, liberieren und losmachen, sondern einig und allein unverkürzte, vollkommene wirkliche Bezahlung der ganzen Summe von Einhundert Tausend Thaler befreien und entbinden solle.

. . . Also versehen wir Uns auch zu Unseren Leibserben und Nachkommen an der Chur, dass Sie gleichfalls über solcher Unserer beständigen Willens-Meinung und schweren Eidesgelübden, zu ewigen Zeiten halten werden . . . wir sie auch darumb ersuchen, und umb der Ehre Gottes und der Sachen Gerechtigkeit willen, an sie begehren, diese Unsere Stiftung in keinem Punkte zu ändern und zu mindern oder gar aufzuheben, sondern vielmehr dieselbige bei herannahenden bessern Jahren |: weil Uns die grosse Armatur und Kriegs-Verfassung jetziger Zeit ein Mehreres nicht zulassen wollen:| reichlich zu verbessern und christmildest zu vermehren . . .

. . . Zu Urkund dessen haben wir Uns in tiefster Demuth an
Niedner, Die Ausgaben d. preuss. Staats f. d. ev. Landeskirche. 7

es nach der damals schon fortgeschrittenen Entwicklung der Stellung des Landesherrn als Repräsentant der Staatspersönlichkeit gerechtfertigt war, hervor, dass er als Person handle, dass er nur Gelder verwende, über die er auch ohne die Stände persönlich verfügen könne, dass er „als ein Mitglied der reformierten Gemeinde“ handle, und er dehnt die Zwecke der Stiftung auch auf die Reformierten im Auslande aus. Es erscheint daher diese Stiftung doch noch mehr als Liberalität, noch nicht als Anerkennung oder Begründung einer subsidiären Unterhaltungspflicht des Staats überhaupt.

Die rechtliche Natur der verschiedenen aus jener früheren Zeit stammenden, jetzt im Staatshaushaltsetat erscheinenden Ausgaben für einzelne kirchliche Einrichtungen festzustellen, ist nicht leicht. Nur soweit es sich um Ausgaben handelt, die zweifellos auf dem Grunde des Patronats, der Inkorporation oder ähnlicher bestimmter Rechtsverhältnisse beruhen und auch nach dem heute für diese Rechtsinstitute geltenden Recht zu leisten sind, ist die rechtliche Rubrizierung gegeben. Es handelt sich in so weit jetzt um privatrechtliche Verpflichtungen des Staats bestimmten einzelnen kirchlichen Rechtsträgern gegenüber; dies sind kirchliche Anstalten, wie Pfarren, Kirchen und Stiftungen, oder Kirchengemeinden, die im Laufe der Zeit vielfach die Rechtsträger für jene Anstalten geworden sind.

Anders steht es mit den Leistungen, die seinerzeit von den Landesherren in einer über die gemeinrechtliche Patronatspflicht

Gott Unsern Herrn mit Eiden und Gelübden, wie obstehet, Dann auch mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und churfürstl. Insiel allerunterthänigst verbunden.

So geschehen zu Cöln an der Spree, den 24. Dezember des 1696ten Jahres.

Friederich.

E. v. Dankelmann.

Vgl. über den Mons. pietatis die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats in den gedr. Verhandlungen der ausserordentlichen Generalsynode von 1894, Berlin 1895, S. 730 ff. und diese Verhandlungen selbst S. 534 ff.

hinausgehenden Fürsorge gemacht sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob man eine weitergehende partikularrechtliche Patronatspflicht annehmen oder diese Fürsorge aus der Stellung der Landesherren als Grundherren, die mit der Patronatsstellung vermischt ist, ableiten oder sie endlich als reine Liberalität ansehen will; denn in allen Fällen wäre eine solche Begründung als spezieller Rechtstitel für jene Leistungen für die Gegenwart nicht mehr geltend zu machen. Nimmt man eine früher bestandene Verpflichtung an, so würde es sich bei beiden erwähnten Begründungen um eine auf einem öffentlichen Rechtsverhältnis beruhende Leistung handeln¹⁾. Die Verpflichtung zu solchen Leistungen hört aber an sich auf, wenn das öffentlichrechtliche Verhältnis gelöst oder verändert wird, es handelt sich in solchen Fällen nicht um Begründung sog. wohlerworbener Rechte. Nun finden wir freilich gerade auf kirchlichem Gebiet häufig die Erscheinung, dass Leistungen öffentlichrechtlicher Natur fortgeleistet werden, auch nachdem die Nötigung hierzu durch Veränderung des den Grund der Leistung bildenden öffentlichrechtlichen Verhältnisses weggefallen ist. Das ist zum Beispiel vielfach der Fall gewesen mit Parochiallasten, die nach Massgabe des Grundbesitzes umgelegt wurden, sie wurden fortgeleistet, auch nachdem der Parochialnexus, in dem die betreffenden Grundstückseigentümer gestanden hatten, etwa durch Anerkennung des Zusammenschlusses der Andersgläubigen zu einer besonderen Parochie, gelöst war. In solchen Fällen konnte für die aus öffentlichrechtlichem Titel entspringende Leistung bei Fortgewährung durch den erforderlichen Zeitraum eine auf Verjährung oder nach preussischem Recht auf unvor-denkliche Zeit gestützte privatrechtliche Verbindlichkeit ent-

¹⁾ Ueber das Patronat als öffentlichrechtliches Verhältnis siehe Hinschius, Das preuss. Kirchenrecht, S. 371 Anm. 2. Dass die Baulast und andere einzelne aus dem Patronat fließende Rechte und Pflichten im Laufe der Zeit partikularrechtlich einen privatrechtlichen Charakter angenommen haben (vgl. darüber Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 9 S. 134), ändert daran nichts.

stehen. Auf diesem Wege kann auch die Zahlung der einzelnen von den Landesherren für ihre Aemterkirchen gewährten und bis heute fortgewährten Zuschüsse zu einer privatrechtlichen Verpflichtung des Fiskus geworden sein, nachdem der öffentlichrechtliche Titel der patronatischen oder grundherrlichen Verpflichtung fortgefallen ist. Tatsächlich werden die Voraussetzungen für die Annahme einer solchen Entwicklung, die im Einzelfall nachzuweisen sein würde, häufig gegeben sein. Eine gleiche Wandlung des Rechtsverhältnisses kann aber auch bei den landesherrlichen Ausgaben, die auf reiner Liberalität beruhen, ohne irgend einen Rechtsgrund geleistet sind, eingetreten sein. In manchen Fällen reiner Liberalität ist gleich von Anfang an ein privatrechtliches Verhältnis geschaffen. Das wird man bei der Stiftung *Mons pietatis* annehmen können, die wohl von Anfang an als eine vom Fiskus verschiedene Rechtspersönlichkeit gedacht war; durch die Ueberweisung der Rente, die für alle Zeiten vom Landesherrn ausgeworfen wurde, ist eine auf dem Rechtstitel der Schenkung begründete privatrechtliche Verpflichtung der Stiftung gegenüber entstanden. In der Mehrzahl der Fälle wird es aber aus der Form der ursprünglichen Bewilligung, sofern eine solche überhaupt noch zu ermitteln ist, nicht klar sein, ob es sich um einen festen und dauernden oder nur um einen Bedürfniszuschuss handeln sollte. Auch hier wird man zur Annahme einer jetzt bestehenden rechtlichen Verpflichtung des Staats dann kommen, wenn im konkreten Fall ohne Kenntnis einer etwa vorhanden gewesenen anderen Bewilligungsabsicht die Leistung in der Ueberzeugung der Rechtsnotwendigkeit durch die nach Zivilrecht für den Rechtserwerb erforderliche Zeit fortgewährt ist. —

Aus vorstehendem geht hervor, dass ausser für die Kosten der kirchenregimentlichen Funktionen für die in der vorlandrechtlichen Zeit entstandenen Ausgaben des preussischen Staats für das evangelische Kirchenwesen ein allgemeines, für das jetzige Verhältnis von Staat und Kirche interessierendes staatsrechtliches Prinzip noch nicht nachzuweisen ist.
